

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 3.5.4.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Zu der Kommunikation von 23. August 2019 zwischen Mag. Pilnacek und Mag. Martini, wonach gegen Mitglieder der SOKO „ermittelt“ worden sei und der in diesem Zusammenhang geäußerten Kritik des Leiters der SOKO („*natürlich ein Wahnsinn*“) bzw des Beamten Reith („*schwerst bedenklich*“) halte ich fest, dass

- gegen keine Beamte der SOKO ermittelt wurde, da auch kein Verdacht einer strafbaren Handlung vorlag;
- jedoch im Zuge der Auswertung der sichergestellten Daten die Nachricht des Beamten Reith vom 18. Mai 2019 an HC Strache („*Lieber HG, ich hoffe auf einen Rücktritt vom Rücktritt.. die Politik braucht ich! Alles Gute für alles Weitere! Lg Niko*“) aufgefallen ist;
- dies in Anbetracht der zeitlichen Nähe dieser Nachricht zum jedenfalls relevanten Zeitpunkt der Veröffentlichung des IBIZA-Videos am 17. Mai 2019 ohne danach gesucht zu haben in die Augen fiel;
- mit dieser Nachricht die im Raum stehende Befangenheit von SOKO-Beamten (die zuvor vom Leiter der SOKO und vom Innenminister Dr. Peschorn in Abrede gestellt wurde) hinsichtlich des Beamten Reith bewiesen war und deshalb auch zu seinem unverzüglichen Abzug geführt hat;
- damit auch bewiesen war, dass der Leiter der SOKO, der eigenen Angaben nach diese Nachricht kannte, diese trotz der diesbezüglichen vorangegangenen Aufforderung der WKStA, wonach er sämtliche bekannte für die Beurteilung möglicher Befangenheiten relevanten Umstände offenlegen möge, verschwieg und damit die WKStA unrichtig informierte;
- und somit der einzige bedenkliche Vorgang in dieser Angelegenheit in der (gesetzlich gebotenen) unterlassenen Offenlegung dieser eindeutigen Befangenheit des Beamten Reith durch diesen selbst und den Leiter der SOKO bestand.

Dies stellte den ersten großen Vertrauensbruch in der Zusammenarbeit der WKStA mit der SOKO dar und ist nicht - wie im Bericht ausgeführt - als eine Episode von „wilden“

gegenseitigen Anschuldigungen zu interpretieren. Vielmehr wurden hier klare gesetzliche Bestimmungen, nämlich die Vorschrift des § 47 Abs 1 Z 3 StPO, wonach sich jedes Organ der Kriminalpolizei der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen, verletzt. Ähnlich eindeutig wurden in der Folge von anderen Beamten der SOKO gesetzliche Bestimmungen der StPO – etwa über die Ausfolgung von sichergestellten Gegenständen, oder über die Berichterstattung nach Sicherstellungen – missachtet.

Es war daher die Aufgabe der WKStA als Leiterin des Ermittlungsverfahrens der SOKO gegenüber auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu dringen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das OLG Wien in der Entscheidung vom 22. April 2021 zu AZ 23 Bs 91/21g (siehe Bericht an die OStA Wien Nr. 82) – aussprach, dass „**die Übermittlung personenbezogener Daten, etwa Chatverläufen, aus denen sich ein anfälliger Anschein einer Befangenheit nach § 47 Abs 3 StPO ergeben könne, an den Leiter der zur Entscheidung über eine Befangenheit zuständigen Behörde nicht nur zulässig, sondern die Umsetzung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung der Unparteilichkeit sämtlicher am Strafverfahren beteiligter Organe der Strafverfolgungsbehörde gemäß Artikel 6 Abs 1 EMRK darstelle.**“.

Das von der OStA Wien mehrfach (vgl etwa den Erlass der OStA Wien vom 7. Mai 2020) kritisierte Vorgehen der WKStA war daher nicht nur zulässig, sondern erfolgte in Erfüllung einer Verpflichtung!

24. August 2021, OStA Mag. Gregor Adamovic

Die Admiral Sportwetten GmbH erstattet zu dem ihr zur Stellungnahme am 17.8.2021 zugestellten Textteil des Berichtsentwurfs des Ausschussberichts, nämlich zu

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel 2.3.3., 14.

fristgerecht

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zur Novelle des Wiener Wettengesetzes:

Der Admiral Sportwetten GmbH (ASW) war der Entwurf zum Wiener Wettengesetz genauso wie allen anderen Sportwettanbietern bekannt. Dieser wurde den Sportwettanbietern durch die Wirtschaftskammer Wien übermittelt. Die Wirtschaftskammer Wien (Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe) gab am 6.3.2018 eine offizielle Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ab, am 7.3.2018 folgte jene des Österreichischen Sportwettverbandes, bei welchem ASW Mitglied ist.

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer von 6.3.2018 heißt es dazu wörtlich:

Zu § 19 Abs 2:

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des § 19 Abs. 2, wonach der Wettunternehmer in geeigneter Weise dafür sorgen muss, dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wetterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind.

Wenn die Kontrolle des Wettunternehmers schon beim „Zutritt“ des Kunden einsetzen muss, so müsste quasi der Kontrollvorgang außerhalb des Lokals (auf der Straße, am Gehsteig) stattfinden, wo der Unternehmer keinerlei Kontrollbefugnis hat. Ein für eine solche Kontrolle allenfalls geeignetes Foyer haben die wenigsten Betriebe, und auch damit wären erhebliche Investitionskosten verbunden.

Richtig wäre – wenn überhaupt – dem Wettunternehmer aufzuerlegen, dafür zu sorgen, dass analog zum Wiener Jugendschutzgesetz der „Aufenthalt“ in Räumen mit einem Wetterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird usw., keinesfalls aber der „Zutritt“. In Wettlokalen wird gemäß gesetzlicher Vorgabe besonders gut geschultes Personal (auch bezüglich der Themenbereiche Jugend- und Spielerschutz) eingesetzt, welches entsprechende Kontrollen durchführt.

Auch in der offiziellen Stellungnahme des Sportwettverbandes wird genau diese Bestimmung thematisiert¹:

Die Bestimmung ist wesentlich strenger als ihre Vorbild-Bestimmung, § 9 Abs.1 Wr. Jugendschutzgesetz, die auf den Aufenthalt abstellt. Überdies ist die Regelung in der Praxis defacto undurchführbar, weil der Kontrollvorgang außerhalb der Räume, sohin letztlich davor – auf der Straße stattfinden müsste. Dies unter erheblichem personellen und technischen Aufwand. Die Schaffung einer innerhalb der Geschäftsräume befindlichen Kontrollzone ist vielfach schon aus baulich-technischer Sicht unmöglich; darüber hinaus wurde der Begriff „Räume“ iSd § 19 Abs. 2 der geltenden Gesetzesfassung von der Behörde bisher als das gesamte Geschäftslokal ausgelegt, sodass schon aus diesem Grund die Variante einer Kontrollmöglichkeit innerhalb einer beim Eingang befindlichen, abgeschlossenen Kontrollzone im Inneren des Geschäftslokals ohne klarstellende Gesetzesformulierung ausscheidet. Die vom Gesetzgeber wiederholt ins Treffen geführte Zielsetzung der „Bereinigung des Straßenbildes“ würde durch den vorliegenden Entwurf unterlaufen werden.

Sinnvoller und legistisch richtig wäre – sofern überhaupt erforderlich – dem Wettunternehmer im Einklang mit dem Wr. Jugendschutzgesetz die Verpflichtung aufzuerlegen, dafür zu sorgen, dass der „Aufenthalt“ in Räumen mit einem Wettterminal und (kumulativ) die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen, nicht gesperrten Personen ermöglicht wird, keinesfalls aber der „Zutritt“.

Daraus wird klar ersichtlich, dass sowohl die Wirtschaftskammer Wien als auch der Österreichische Sportwettenverband forderten, dass analog zum Wiener Jugendschutzgesetz kontrolliert wird, dass sich in Räumen mit einem Wettterminal nur volljährige Personen aufhalten und somit die Teilnahme an einer Wette ausschließlich diesen ermöglicht wird. Dieser Argumentation ist dann offenbar auch die Wiener Stadtregierung gefolgt.

Von einem „vertraulichen Gesetzesentwurf“ für den – so wie im Ausschussbericht suggeriert – „hinter verschlossenen Türen lobbyiert“ wurde, kann daher keine Rede sein. Vielmehr gab es eine offizielle Position, die auch durch die Interessensvertretungen dem Landesgesetzgeber kommuniziert und veröffentlicht wurde, so wie dies bei Gesetzgebungsverfahren auch vorgesehen ist.

Zum Vorgehen der Stadt Wien gegen mutmaßlich illegale Live-Wetten in einer Admiral-Sportwett-Filiale:

Das diesbezügliche Beschlagnahmeverfahren wurde eingestellt und der ASW die beschlagnahmten Barbestände rückerstattet.

Der dazu abgedruckte Chatverlauf einer FPÖ-Chatgruppe ist der ASW bis dato unbekannt gewesen. Die ASW oder ihre Geschäftsführung ist und war niemals Teil einer Chatgruppe von FPÖ-Funktionären.

¹ <https://www.osw.at/stellungnahme-des-osw-zur-novellierung-des-wiener-wettengesetzes/> (abgerufen am 24.8.2021).

Zu „VLTs für Wien“:

Wenn der Ausschussbericht auf Seite 155 meint, dass in Bezug auf das Bewilligen von VLTs für Wien, „festzustellen ist, dass diese Vorgangsweise von Löger (nämlich gegen den klaren Willen der zuständigen Stadträtin VLTs in Wien zu bewilligen) einer langjährigen, auf einer Vereinbarung mit der ÖLG beruhenden Übung diametral zuwiderlief und sich mit den Wünschen der Novomatic hochgradig deckte“, übersieht der Ausschussbericht, dass nur die ÖLG, welche die Konzessionen zur Aufstellung von VLTs durch die Lotteriekonzession hält, dies beantragen hat können und offenbar getan und diese auch bewilligt erhalten hat. Zudem sagte Dr Alexander Labak bereits in einem seiner ersten Interviews als neuer CEO der CASAG in *Der Standard* vom 2.6.2017 mit der Überschrift „Neuer Casinos-Chef will mehr Spielautomaten aufstellen“, dass die VLTs ein Thema sind, da die CASAG davon nur 700 hat, obwohl sie 5.000 haben dürften.² Es handelte sich also wohl vielmehr um den Wunsch der neuen Führung der CASAG, die bestehende Konzession besser auszuschöpfen.

Zur Reglementierung der Online-Sportwetten:

Für die ASW nicht nachvollziehbar ist, weshalb Straches „Projekt“ die Online-Sportwetten in eine Reglementierung durch das Glücksspielgesetz zu einer „Win-Win Situation“ (für NOVOMATIC bzw ASW) hätte führen können.

Die ASW ist in Österreich sowohl terrestrisch als auch online marktführend. Sie benötigt daher kein – gemeint ist offenbar der Vergabe von Online-Glücksspiellizenzen entsprechendes – Vergabesystem von Online-Sportwettkonzessionen, um eine marktbeherrschende Stellung einnehmen zu können. Darüber hinaus ist vollkommen unklar, wie ein derartiges Bundeskonzessionensystem hätte aussehen sollen. Gerade wenn Sportwetten Glücksspiel gleichgesetzt werden – durch die Aufnahme in das GSpG – wäre vermutlich mit zusätzlichen Auflagen oder sonstigen Beschränkungen zu rechnen. Kaum vorstellbar ist, dass es eine unbeschränkte Anzahl an Konzessionen geben würde. Die Teilnahme an entsprechenden Ausschreibungsverfahren ist aufwendig und es ist offen, ob und wie viele Konzessionen ein Bewerber erhält. Bereits aus all diesen Gründen kann nicht von Vorteilen für ASW (bzw NOVOMATIC) bzw einer „Win-Win Situation“ gesprochen werden.

Zwar erfordern die aktuell bestehenden unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen für

² <https://www.derstandard.at/story/2000058614909/casinos-chef-labak-mehr-dampf-schadet-auch-casinos-austria-nicht> (abgerufen am 24.8.2021).

Sportwetten einen hohen Anpassungsbedarf, jedoch ist ASW seit vielen Jahren darauf spezialisiert, sodass ASW sich in diesem System der Landes-Sportwettbewilligungen etabliert und eben eine Marktführerschaft erreicht hat. ASW ist daher an keiner Änderung dieses Systems interessiert.

Ebenso wenig wäre ASW von einem IP-Blocking betroffen, da ASW – anders als andere große Sportwettenanbieter – kein Online Glücksspiel (zusätzlich zu Online Sportwetten) in Österreich anbietet – insbesondere deshalb, weil dies nach bestehender Rechtslage illegal ist. Dafür steht jedoch die Österreichische Vereinigung für Wetten und Glücksspiel (OVWG): Sie fordert eine Liberalisierung von Online-Glücksspiel und Sportwetten und tritt auch öffentlich gegen IP-Blocking auf, da ihre Mitglieder davon negativ betroffen wären.³ ASW hält ausdrücklich fest, dass dies nicht der Position von ASW entspricht. So ist ASW auch kein Mitglied der OVGW.

Weiters wäre es nach Auffassung von ASW realpolitisch nicht vorstellbar, dass die Länder ihre Kompetenz bezüglich (Online-)Sportwetten aufgeben und einer Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes zustimmen würden.

Aus all den zuvor genannten Gründen sind die Schlussfolgerungen, dass ASW von einer Bundeskonzession für Online-Sportwetten profitieren würden und daher dies seitens ASW oder von ihrer Gesellschafterin, der NOVOMATIC AG, unterstützt worden sei, unrichtig und aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht nachvollziehbar.

³ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180312_OTS0086/novelle-gluecksspielgesetz-netzsperren-bei-online-gluecksspiel-geplant.

Mag. Johann Fuchs, LL.M.- Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 2.2.2., 2.2.3., 2.5., 5.3., 6., 8., 10., 11., 12.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zum Unterkapitel 2.2.3. darf ich darauf hinweisen, dass die Staatsanwaltschaft Innsbruck das zum in diesem Unterkapitel beschriebenen Vorwurf gegen mich geführte Ermittlungsverfahren 9 St 64/21s mit Verfügung vom 20. Juli 2021 gemäß § 190 Z. 1 StPO eingestellt hat. Wie in der mir zugestellten Verständigung ersichtlich ließ sich bereits aus der Einsichtnahme in die Anzeige und deren Beilagen eine amtsmissbräuchliche Weisungserteilung durch mich nicht bestätigen. Auch die Vorwürfe der vorsätzlichen Falschaussage vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss am 15.7.2020 haben demnach keine Bestätigung erfahren.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 7: Postenbesetzungen und Spenden (direkte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 4.5.2.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Es gibt weder einen zeitlichen noch einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Spende von Frau Goëss-Horten an die Österreichische Volkspartei und dem Ankauf des „Stöcklgebäudes“.

Das geht auch aus den Akten der WKStA hervor. Wie aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses hervorgeht, gelangte die WKStA zum Ergebnis, dass der Kaufpreis für das „Stöcklgebäude“ angemessen war, weshalb berechtigterweise von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Frau Goëss-Horten abgesehen wurde.

Prof. Johann F. Graf
Wiener Straße 158, FVZ 1
2352 Gumpoldskirchen

PER E-MAIL: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS@PARLAMENT.GV.AT

Dr. Wolfgang Pöschl
Verfahrensrichter
im Ibiza-Untersuchungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Ronald Rohrer
Verfahrensrichter-Stellvertreter
im Ibiza-Untersuchungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Gumpoldskirchen, 25.8.2021

Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl,
sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

ich beziehe mich auf das von Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Rohrer, verfasste Schreiben vom 12.8.2021, das ich am 16.8.2021 erhalten habe. Entsprechend der mir eingeräumten Möglichkeit, mache ich von meinem Recht gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA Gebrauch und erstatte zu den mir übermittelten Textteilen des Entwurfs des parlamentarischen Untersuchungsausschusses folgende Stellungnahme:

I. MEINE (RECHTMÄSSIGE) ENTSCHULDIGUNG

1. Eingangs halte ich fest, dass ich zwar als Auskunftsperson zum parlamentarischen Untersuchungsausschuss geladen war, den Einvernahmetermin aber aufgrund meines Gesundheitszustandes nicht wahrnehmen konnte. In diesem Zusammenhang hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 3.8.2020 (Geschäftszahl W249 2233184-1/24E) festgehalten, dass in meinem Fall nicht daran zu zweifeln sei, dass hier ein ausreichender Entschuldigungsgrund im Sinn von § 36 Abs 1 VO-UA vorliegt.
2. Insofern sind die Ausführungen in Kapitel A, Unterkapitel 7.2.2. des Abschlussberichtes unrichtig bzw unvollständig: In diesem Kapitel wird zwar auf den vorgenannten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Verhängung einer Beugestrafe über mich hingewiesen. Es wird aber nicht erwähnt, dass das Bundesverwaltungsgericht in Folge meiner rechtmäßigen Entschuldigung den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung

einer Beugestrafe abgewiesen hat. Die derzeitige Formulierung erweckt den Eindruck, als wäre über mich eine Beugestrafe verhängt worden. Das Gegenteil ist der Fall.

3. Im Abschlussbericht müsste daher konkret ausgeführt werden, dass mein Fernbleiben rechtmäßig war und der Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen worden ist.

II. ZUM KAPITEL 1: CASAG – DIE CASINOS AUSTRIA AG

1. In dem Abschlussbericht werde ich als "Novomatic-Eigentümer" bezeichnet.¹ Das ist unrichtig, jedenfalls aber unpräzise: Wie aus dem öffentlich zugänglichen Firmenbuch ersichtlich ist und ich auch in meiner – dem Untersuchungsausschuss bekannten – Stellungnahme gegenüber der Abgabenbehörde vom 26.2.2021² festgehalten habe, bin ich (lediglich) Gesellschafter der Novo Invest GmbH mit dem Sitz in Gumpoldskirchen (FN 381832v) sowie der NOVO SWISS AG mit dem Sitz in Zürich (Registernummer CH-101.485.770). Diese beiden Gesellschaften halten 100 Prozent der Aktien der Novomatic AG mit dem Sitz in Gumpoldskirchen (FN 69548b). Dementsprechend bin ich somit nur mittelbarer Novomatic-Aktionär.
2. Festzuhalten ist auch, dass ich weder bei der Novomatic AG noch bei sonstigen zu meinen zwei Konzernen gehörenden Gesellschaften Organfunktionen ausübe. Folglich bin ich auch nicht in das operative Tagesgeschäft eingebunden. Lediglich zu Informationszwecken nehme ich zeitweise als Guest an manchen Sitzungen teil, wobei mich dabei primär die Themen "Forschung und Entwicklung" interessieren. Auch sonst konzentrieren sich meine Interessen auf den Bereich der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, der aus meiner Sicht das "Herzstück" des Unternehmens ist. Seit ich vor 40 Jahren damit begonnen habe, die ersten elektronischen Glücksspielautomaten zu entwickeln (was ja der Grundstein der heutigen Novomatic-Gruppe war), hat mich der Bereich "Technik" nie mehr losgelassen. So habe ich während meiner aktiven Zeit den Entwicklungsbereich immer besonders unterstützt. Auch heute noch verfolge ich – als nach wie vor technikaffiner Mensch – die Weiterentwicklung der Glücksspielautomaten mit großem Interesse und versuche, in diesem Bereich meine Ideen, Marktkenntnisse sowie meine jahrzehntelange Erfahrung in beratender Form einzubringen.
3. Ungeachtet der Tatsache, dass ich keine Organfunktion bei der Novomatic-Gruppe ausübe, kommt es freilich immer wieder vor, dass Geschäftspartner der Novomatic-Gruppe oder auch Politiker nicht zuletzt aufgrund meiner Bekanntheit den Kontakt zu mir suchen. Auf Wunsch des Vorstandes oder des Aufsichtsrates nehme ich daher in unregelmäßigen Abständen auch immer wieder kurz an solchen Geschäftsterminen teil, wobei meine Rolle in der Regel nicht über das Begrüßen oder das Führen eines kurzen Smalltalk-Gesprächs (beispielsweise über den Werdegang der Novomatic oder über Markttendenzen) hinausgeht.

¹ Abschlussbericht Kapitel 1 Unterkapitel 2.2.1., Seite 48.

² JF-001126070 des Finanzamts für Großbetriebe.

4. Wenngleich ich die zwischen Dritten geführten Korrespondenzen nicht kommentiere, gehe ich davon aus, dass der in der Nachricht von Mag. Neumann vom 30.1.2018 angesprochene Terminwunsch mit Bundeskanzler Sebastian Kurz³ ein solcher Kennenlerntermin gewesen wäre. Tatsächlich ist ein solcher Termin jedoch nie zustande gekommen. Auch davor hatte ich – um die Mutmaßungen rund um den Kalendereintrag für den 25.7.2017 mit dem Betreff "Kurz"⁴ aufzuklären – noch nie einen Termin mit Sebastian Kurz. Ich verweise dazu auch auf meine dem Untersuchungsausschuss bekannten Stellungnahmen gegenüber der WKStA vom 16.2.2021⁵ sowie vom 23.3.2021⁶. Dies deckt sich im Übrigen auch mit der Erinnerung von Bundeskanzler Kurz⁷ sowie der Aussage seiner Assistentin Lisa Wieser⁸. Gerade aber weil diese Terminabfrage vom 30.1.2018 recht umfassend im Abschlussbericht thematisiert wird, wäre es geboten gewesen, in ebenso klarer Form darauf hinzuweisen, dass i) Mag. Neumann diesen Termin erstmals am 24.5.2018 (somit erst knapp vier Monate später) urgierter hat⁹ und ii) letztlich überhaupt kein Kennenlerntermin zwischen Sebastian Kurz und mir stattgefunden hat. Dies zeigt nämlich, dass diese (versuchte) Terminkoordination gerade nicht mit großem Nachdruck verfolgt worden und letztlich sogar gänzlich eingeschlafen ist. Das wäre wohl nicht passiert, wenn es tatsächlich konkrete Themen mit Sebastian Kurz zu besprechen gegeben hätte.

5. In die Themen rund um die Bestellung des CASAG-Vorstandes war ich operativ nicht eingebunden. Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation im CASAG-Aktionärskreis und auch im Nachgang zur CASAG-Hauptversammlung vom Sommer 2018 bin ich aber gebeten worden, am 31.1.2019 an einer kurzen Besprechung mit dem damaligen Finanzminister Hartwig Löger teilzunehmen. Im Rahmen dieser Besprechung wollte Hartwig Löger dann auch wissen, ob es nun richtig sei, dass die Novomatic Mag. Peter Sidlo als Mitglied des Vorstandes der CASAG vorschlägt, was ich ihm auf Basis meiner vorherigen Information durch Mag. Neumann bestätigt habe. Lizenzen waren – wie Hartwig Löger bereits bestätigt hat – bei dem Gespräch kein Thema.¹⁰ Auch bei meinem Treffen mit dem damaligen Staatssekretär MMag. DDr. Fuchs waren Glücksspiellizenzen – wie dieser ebenfalls bereits gegenüber dem Untersuchungsausschuss bestätigt hat – kein Thema.¹¹ Dies ist auch insofern schlüssig, als die Initiative zu diesem Treffen ja weder von mir noch von Seiten der Novomatic ausgegangen ist, sondern vielmehr – wie auch im Abschlussbericht ausgeführt wird¹² – Mag. Bettina Glatz-Kremsner Staatssekretär MMag. DDr. Fuchs dazu "motivierte", an der Glücksspielmesse in London teilzunehmen. Auch an dem gemeinsamen Abendessen am 4.2.2019 (unter anderem mit Staatssekretär MMag. DDr. Fuchs und Mag. Glatz-Kremsner),

³ Abschlussbericht Kapitel 1 Unterkapitel 4.3.7., Seite 62.

⁴ Abschlussbericht Kapitel 2, Unterkapitel 3.4.5., Seite 179.

⁵ ON 1198 zu WKStA 17 St 5/19d.

⁶ ON 1327 zu WKStA 17 St 5/19d.

⁷ 50/KOMM XXVII GP 54, AP Kurz.

⁸ 175/KOMM XXVII GP, 4,12, 59, AP Wieser.

⁹ ON 1118 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 44.

¹⁰ ON 491 in WKStA 17 St 5/19d, AS 16.

¹¹ 54/KOMM XXVII GP 10, AP StS Fuchs.

¹² Abschlussbericht Kapitel 1, Unterkapitel 10.7, Seite 109.

bei dem es – wie ich dem Ermittlungsakt entnehme – auch schon um die CASAG-Vorstandsbestellung gegangen sein soll,¹³ habe ich nicht teilgenommen.

III. ZU KAPITEL 2: DAS GLÜCKSSPIEL

1. In die Gespräche mit dem Steuerberater Mag. J.W. rund um seinen Vertrag mit der NOVOMATIC war ich nicht eingebunden. Vielmehr habe ich – wie ich aus dem Ermittlungsakt rekonstruiere – Mag. J.W. nur einmal im November 2018 im Rahmen einer Betriebsbesichtigung (an der auch MMag. DDr. Fuchs teilgenommen hat) getroffen. Auch die im Abschlussbericht erwähnte "Preisliste"¹⁴ kenne ich nur aus dem Akt.
2. Wie bereits ausgeführt, kann ich ausschließen, jemals Sebastian Kurz und/oder Mag. Gerhard Blümel getroffen zu haben, wobei ich auch an dieser Stelle auf meine dem Untersuchungsausschuss bekannten Stellungnahmen vom 16.2.2021¹⁵ sowie vom 23.3.2021¹⁶ verweise. Die diesbezüglichen Ausführungen im Abschlussbericht sind aber insoweit unvollständig, als am 26.2.2021 auch Frau Mag. Martina Kurz als Zeugin ausgesagt hat, dass der gegenständliche Kalendereintrag "Kurz" sie betroffen hat.¹⁷
3. Der Abschlussbericht hält zwar nun fest, dass nicht festgestellt werden konnte, dass es "zwischen Kurz und Novomatic-Vertretern (Graf/Neumann)" zu Treffen im Sinn von Vier-Augen-Gesprächen gekommen ist. Vor dem Hintergrund der klaren (und unter Wahrheitspflicht getätigten) Zeugenaussage von Mag. Martina Kurz wäre hier aber jedenfalls gegenüber meiner Person eine klare Negativfeststellung (nämlich, dass es keine Treffen zwischen Sebastian Kurz und mir gegeben hat) geboten gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann F. Graf

¹³ ON 476 in WKStA 17 St 5/19d, AS 18.

¹⁴ Abschlussbericht Kapitel 2, Unterkapitel 2.5, Seite 160.

¹⁵ ON 1198 zu WKStA 17 St 5/19d.

¹⁶ ON 1327 zu WKStA 17 St 5/19d.

¹⁷ ON 1353 in 17 St 5/19d, AS 4 f.

Die Grünen - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.3.3.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Die Behauptung: „100 Geräte sind bereits mit Grünen akkordiert“ ist unwahr. Es hat seitens der Wiener Grünen nie eine Zusage gegeben, Spielautomaten – welcher Art auch immer – aufzustellen. Im gegebenen Fall wäre dies auch unsinnig, da die Aufstellung von Video-Lotterie-Terminals (VLTs) gem. § 12a Abs 2 GspG nach der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 in die Kompetenz der Bundesbehörden fällt. Da es sich dabei daher um keine Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 GspG handelt, war für das Aufstellen von VLTs nie das Einverständnis der Länder notwendig, welches die Wiener Grünen nie gegeben hätten.

Das Bestehen einer Vereinbarung, wie sie im zitierten E-Mail skizziert wird, wurde im Untersuchungsausschuss auch von den Auskunftspersonen Mag.^a Ulrike Sima (17.2.2021) und Mag. Stefan Krenn, LLM (2.12.2020) verneint.

Wien, 23.8.21



Angela Stoytchev
(Bundesgeschäftsführerin)

Betreff:

WG: Stellungnahme Masterplan

Sehr geehrter Herr Doktor Rohrer

Bitte finden sie nachfolgend meine Stellungnahme zum Masterplan für die Novomatic sowie noch zwei Medienbeichte dazu. Hier wird sichtbar wie Korruption zwischen Wirtschaft und Politik funktioniert.

Der Schlüssel für die Umsetzung der im Masterplan angeführten Ziele waren Politiker die die Einbringung der Novomatic

positionen in den Gesetzgebungs

prozess und die Interessen der Novomatic unterstützen konnten. Der wichtigste Verbündete war hier der Finanzminister. Der Versuch das Glücksspiegesetz im Jahr 2006 zugunsten der Novomatic zu beeinflussen hat eine Vorgeschichte. Ich wurde im Februar 2005 von Walter Meischberger dem Eigentümer der Novomatic Hans Graf und seinem Vorstand Franz Wohlfahrt mit den Worten vorgestellt: "Peter Hochegger ist nicht nur einer der besten Lobbyisten und strategischer Berater der Telekom Austria sondern er geniesst auch das Vertrauen von Karl Heinz Grasser". Als Schuhlöffel für das Vorhaben der Novomatic das Glückspielgesetz aufzuweichen wurde die Telekom Austria instrumentalisiert ein Joint venture mit der Novomatic im Bereich Onlineglücksspiel einzugehen. Als oberster Eigentümer vertreter der Telekom Austria konnte der damalige Finanzminister Karl Heinz Grasser dieses Projekt unterstützen und im Hintergrund die Fäden ziehen. Genau diese Strategie wurde im Februar 2005 mit Hans Graf dem Eigentümer der Novomatic, seinem Vorstand Franz, Wohlfahrt, Walter Meischberger und mir besprochen. Der Vorstand der Telekom Austria Rudolf Fischer wurde von Walter Meischberger und mir im Anschluss an das Gespräch mit Graf und Wohlfahrt mit dem Argument: "Der Finanzminister Karl Heinz Grasser steht voll hinter diesem Projekt" für dieses Vorhaben gewonnen! Ich habe im Jahr 2018 im Rahmen einer Einvernahme bei der WKStA die enge Verbindung zwischen Grasser, Meischberger und Novomatic dargelegt. Siehe dazu Artikel im Anhang

Wie im Bericht richtig angeführt ist war dieser Masterplan die Handlungsanleitung wie auf unterschiedliche Arten, wie Sponsorings, Unterstützung der Behörden bei der Bekämpfung illegalen Glücksspiels - hier spielt Gert Schmid eine wichtige Rolle - und diversen Beraterverträgen über befreundete Agenturen und Vereine, subtile Abhängigkeits

verhältnisse geschaffen werden um die Polik im Sinne der Novomatic langfristig und nachhaltig zu instrumentalisieren. Der Mitverfasser des Masterplanes Mag.Stefan Krenn ist heute Generalsekretär der Novomatic.

Peter Hochegger

25.8.2021

<https://www.derstandard.at/story/2000115629763/der-mann-fuer-fast-alle-faelle?ref=artwh>

<https://www.tt.com/artikel/11910536/causa-gluecksspiel-meischberger-automatenjaeger-stellte-kontakt-herr-1>

--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit 1&1 Mail gesendet.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 4.2.7., 9., 12.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Mein oberstes Ziel als Leiter der SOKO Tape war es, die Ermittlungsverfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft unparteiisch und unvoreingenommen zu führen, die Wahrheit zu erforschen und strafbare Handlungen aufzuklären. Selbstverständlich habe ich mich dabei an meine Hierarchien, meine Weisungskette und die Weisungskaskade gehalten.

Mit der nachstehenden Stellungnahme stelle ich abermals klar, dass diese Parameter stets die Grundlage für mein Handeln als Leiter der SOKO Tape darstellten.

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“, Unterkapitel: 4.2.7.:

Aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Sachverhaltes und des besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung wurde die Sonderkommission eingerichtet, welche als verbindendes Element zwischen den beiden Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA) agierte. Aus meiner Sicht als damaliger Leiter der SOKO Tape stellte die strikte Trennung des Ermittlungsverfahrens in zwei Stränge für die Ermittlungstätigkeiten eine große Herausforderung dar.

Zu dem Vorhalt, dass die Oberstaatsanwaltschaft im Zuge des Ibiza-Ermittlungsverfahrens mit Ermittlungspersonen direkt kommuniziert hat, betone ich, dass ich keine Ermittlungsperson oder ein Sachbearbeiter war, sondern Leiter einer Ermittlungsabteilung und speziell in diesem Fall Leiter der Sonderkommission.

Gemäß Richtlinien für die Durchführung von Sonderkommissionen (SOKO-RL, BMI-KP1000/0622-II/BK/3/2011) bestehen die Aufgaben der SOKO-Leitung insbesondere in der

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft sowie der Planung und Wahrnehmung von regelmäßigen oder anlassbezogenen Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft.

Als Leiter der SOKO war ich stets bestrebt, eine effektive und effiziente Vorgehensweise für mein Ermittlerteam zu etablieren und vor allem Einheitlichkeit und Transparenz im Ermittlungsverfahren walten zu lassen. Zur Aufrechterhaltung einer guten Zusammenarbeit mit der Justiz im gesamten Ermittlungsverfahren habe ich im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten eine direkte Kontaktaufnahme mit der Oberstaatsanwaltschaft - als Aufsicht für die ihr unterstellten Staatsanwaltschaften - als zielführend erachtet und daher durchgeführt.

Besprochen haben wir dabei operative und strategische Angelegenheiten. Darüber hinaus ging es dabei um rechtliche Überlegungen und Ideen, wie man mit bestimmten Themenstellungen und Phänomenen umgeht. Ziel dabei war, dass der Inhalt der Besprechungen in weiterer Folge justizintern transportiert wird, um bestmöglichen Informationsfluss gewährleisten zu können.

Vergleichbare Gespräche, auch zu anderen Oberstaatsanwaltschaften, gab es bereits vor der Aufarbeitung des Ibiza-Komplexes in anderen Verfahren. Aus meiner Erfahrung als Leiter zahlreicher Sonderkommissionen kann ich mit Gewissheit sagen, dass im Zuge meiner Tätigkeit ebenso Kontaktaufnahmen mit sonstigen Leiterinnen und Leitern von Staatsanwaltschaften in ganz Österreich, auch zu Sektionschefs, stattgefunden haben.

Die Grundlage für die Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und der Sonderkommission sowie die Berichterstattungspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 100 und 100a StPO), welchen vonseiten der SOKO stets entsprochen wurde.

Der Informationsaustausch zwischen der Staatsanwaltschaft und der SOKO erfolgte ebenso gemäß SOKO-RL in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen im Rahmen von Lagebesprechungen.

§ 100 Abs 2 der Strafprozeßordnung sieht vor, wann die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten hat. § 100 Abs 3 StPO konkretisiert darüber hinaus den notwendigen Inhalt solcher Berichte. Eine Ausnahme wird in § 100 Abs 3 Z 3 StPO genannt, wonach das geplante weitere Vorgehen nur dann Inhalt eines nach Abs 2 genannten Berichtes sein muss, sofern dieses nicht bereits erörtert oder einer Dienstbesprechung vorbehalten wurde.

Gemäß § 21 Abs 2 StPO führt die Oberstaatsanwaltschaft die Aufsicht über die ihr unterstellten Staatsanwaltschaften und ist berechtigt, sich an jedem Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich unmittelbar zu beteiligen. Im Einzelfall kann sie die Aufgaben und Befugnisse einer Staatsanwaltschaft übernehmen.

Gemäß § 2 Abs 2 StAG steht den Oberstaatsanwaltschaften ein Leiter vor. Dieser vertritt die Behörde nach außen, beaufsichtigt Tätigkeiten der ihm unterstehenden Organe und erteilt ihnen erforderlichenfalls Weisungen. Er ist im Einzelfall befugt, die Amtsverrichtungen aller ihm untergeordneten Organe selbst zu übernehmen.

Als Leiter der SOKO zählte die Wahrnehmung regelmäßiger Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft zu meinen Kernaufgaben für die effektive Umsetzung des Ibiza-Ermittlungsverfahrens. Gemäß den Bestimmungen der StPO sowie des StAG kann der Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft Aufgaben und Amtsverrichtungen der ihm untergeordneten Organe übernehmen. Auf Grundlage dieser Bestimmungen kam es zu einer direkten Kontaktaufnahme zwischen der LOStA Fuchs und mir. Da es sich dabei um Dienstbesprechungen im Sinne des § 100 Abs 3 Z 3 StPO handelte, kam ich meinen Berichtspflichten gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung jedenfalls nach.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Ibiza-Causa um ein hochkomplexes Verfahren handelt und daher bei vielen operativen und strategischen Überlegungen ein breiter Betrachtungshorizont für die Lösungsfindung in Erwägung gezogen werden musste, waren direkte Gespräche mit Fuchs und Pilnacek für eine einwandfreie Zusammenarbeit mit der Justiz unumgänglich.

Aufgrund der obigen Ausführungen ergeben sich im Hinblick auf die direkte Kommunikation zwischen mir als damaliger Leiter der SOKO Tape und dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft daher keinerlei rechtliche Bedenken.

Angesichts der inhaltlich gleich gelagerten Gesprächsinhalte (operativ und strategisch) ist in Bezug auf den Austausch mit PILNACEK eine analoge Betrachtungsweise heranzuziehen und ist daher auch in dieser Hinsicht Rechtmäßigkeit meines Vorgehens gegeben.

Im Hinblick auf allfällige justizinterne Informationsdefizite darf auf den damals geltenden Berichtspflichtenerlass über die Regelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (BMJ-S22/0001-IV 5/2017) verwiesen werden.

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“, Unterkapitel 9:

Eingangs halte ich fest, dass die Zuständigkeit einer einzigen Staatsanwaltschaft den Abgleich, den Austausch und die Kooperation im Ermittlungsverfahren um vieles erleichtert hätte.

Eifer, Engagement und Ressourcen wurden dennoch für beide Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA) in gleicher Intensität vonseiten der SOKO Tape aufgebracht. Von meinen Beamtinnen und Beamten wurde hoch professionell ermittelt. Unterschiede in der Frequenz und Anzahl der erstatteten Berichte an WKStA und StA Wien liegen in der Eigenart der verschiedenen Ermittlungsgegenstände und der damit einhergehenden Maßnahmen begründet.

Seit über zehn Jahren führe ich die Leitung von Sonderkommissionen. Dabei habe ich immer eine friktionsfreie Zusammenarbeit mit sämtlichen in Österreich befindlichen Justizbehörden, Anklagebehörden – aber auch international – gepflogen.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes in der Ibiza-Causa kam es während der Tätigkeit der SOKO Tape in diversen Situationen naturgemäß zu Auffassungsunterschieden. Darüber hinaus gab es aufgrund der mehrfachen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten teilweise Unsicherheiten beim Einschreiten der Beamten. Zentrale und zugleich herausfordernde Aufgabe der SOKO war es, ein verbindendes Element zwischen all den Ermittlungsverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft Wien und bei der WKStA geführt werden, zu sein.

Auch an dieser Stelle darf auf den damals geltenden justizinternen Berichtspflichtenerlass (BMJ-S22/0001-IV 5/2017) sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes verwiesen werden.

Zur Aussage, dass der Informationsfluss in der sogenannten Schredderaffäre zwischen OStA JILEK und dem erhebenden Beamten Reith, als Ermittler in der SOKO Tape offenbar gestört war, führe ich die zum Zeitpunkt der freiwilligen Nachschau vorherrschenden Fakten an:

Die Amtshandlung am 18.07.2019 bei MELICHAREK wurde mit der Leiterin dieser Ermittlung bei der WKStA akkordiert. Der Auftrag an die Kriminalpolizei war den Anfangsverdacht hinsichtlich des im Raum stehenden Betrugs zu klären, und bei Zustimmung des Beschuldigten eine freiwillige Nachschau in dessen Wohnraum durchzuführen. Diesem Auftrag wurde Folge geleistet und nach Abschluss der Amtshandlung an die WKStA iSd StPO

berichtet. Während der Nachschau wurde kein Telefonat mit der OStA JILEK geführt, aber nach der Amtshandlung und der Beschuldigtenvernehmung. Die Ermittler und die OStA standen in ständigem Kontakt, bei dem die WKStA über die jeweiligen Ermittlungsergebnisse informiert wurde und die weitere Vorgehensweise abgeklärt wurde. Eine selbstständige Anregung von Sicherstellungen war durch die laufende Information über die Ermittlungsergebnisse aus Sicht der Kriminalpolizei obsolet. Weiters ließen die Erkenntnisse keine Rückschlüsse auf einen Konnex zwischen dem Betrug und dem Ibizaverfahren erkennen und andererseits war die Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherstellung des Mobiltelefons/ Laptops und der Schadenssumme des Betrugs nicht gegeben war.

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“, Unterkapitel 12:

Wenn der Vorhalt lautet, dass durch gegenseitige sich ständige verhärtende Kompromisslosigkeit zwischen WKStA und SOKO Tape Ermittlungserfolge beeinträchtigt wurden und dass dies durch die aufgrund von Informationsschwierigkeiten unterbliebene Sicherstellung des Mobiltelefons und des Laptops sichtbar geworden sei, so gebe ich an:

Am 18.07.2019 wurde eine freiwillige Nachschau auf Anordnung der WKStA durch Beamte der SOKO Tape in der Wohnung des Arno MELICHAREK durchgeführt. Dieser Ermittlungsschritt wurde von der Oberstaatsanwältin JILEK geleitet. Die freiwillige Nachschau erfolgt mit Einverständnis des Berechtigten und stellt keine Durchsuchung gem. § 117 Z 2 StPO dar. Diese verhältnismäßig gelindere Maßnahme zur Durchsuchung, sollte die Überprüfung des Anfangsverdachts sicherstellen. Im Raum stand der Tatbestand des Betruges durch Nichtbezahlung der Gebühr fürs Schreddern von Festplatten in Höhe von € 75,00 und in diesem Zusammenhang der Verdacht der Beweismittelunterdrückung. Es gab keine Anhaltspunkte, die einen Konnex zum Ibizaverfahren annehmen hätten lassen.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau übergab MELICHAREK freiwillig sein Handy an die Kriminalbeamten. Die Überprüfung der Inhalte und Nichtwiederausfolgung des Mobiltelefons hätten eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse dargestellt, da er einer Inhaltsüberprüfung nicht zustimmte und es weder eine Sicherstellungsanordnung gab noch Gefahr im Verzug gegeben war. Die Sicherstellung stellt einen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie zB. das Recht auf Schutz des Eigentums dar, was eine genaue Prüfung vor Setzung dieser Ermittlungsmaßnahme bedarf.

Gefahr im Verzug lag nicht vor, da keine unabewisliche Notwendigkeit auf sofortiges Einschreiten gegenwärtig war, vor allem deshalb nicht, weil kein Beweismittelverlust drohte. Die Sicherstellung des Mobiltelefons war für die Überprüfung des Anfangsverdachts hinsichtlich eines Betrugs nicht von unaufschiebbarer Notwendigkeit. Eine

Sicherstellungsanordnung hätte die WKStA nach Darlegung aller Fakten, die die freiwillige Nachschau ergeben hat, jederzeit erlassen können.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau gab MELICHAREK an einen Laptop in seinem Büro im BKA zu besitzen. Das Büro des MELICHAREK war jedoch nicht von der freiwilligen Nachschau in seiner Wohnung umfasst. Es lag auch wie im Fall des Mobiltelefons weder ein Fall von Gefahr im Verzug vor noch gab es eine Sicherstellungsanordnung der WKStA.

Zum Vorwurf der fehlenden Information und Defiziten in der Kommunikation zwischen WKStA und Kriminalpolizei möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die gesamte Amtshandlung bei MELICHAREK mit der zuständigen OStA JILEK im Vorfeld abgestimmt wurde und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und berichtet wurden.

Dr. Clemens Jabloner - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 9: Die Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 3.5.4., 12.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Der Abschnitt 12. „Die politische Verantwortung“ enthält mich namentlich betreffende Ausführungen, die in meine Rechtssphäre eingreifen, weil sie in nicht vorhersehbaren oder nicht ausschließbaren Verfahren für mich nachteilig wirken könnten, jedenfalls aber geeignet sind, meinen guten Ruf zu beeinträchtigen. Die Ausführungen beruhen aber auf einem nicht vollständig erhobenen Sachverhalt. Da ich dazu bisher nicht gehört worden bin, ergreife ich die Gelegenheit zur Klarstellung.

Im Einzelnen kritisiert der Bericht, es hätte „im Hinblick auf die verhärteten Fronten stringenterer Mittel als der vom damaligen Justizminister Moser eingeleiteten Mediation und im Zusammenhang mit der Causa Eurofighter der Verständigung der Generalprokurator und der Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht bedurft. Ein derartiges Mittel hätte wohl die Einleitung entsprechender disziplinärer Maßnahmen nach der Dienstbesprechung am 1.4.2019 dargestellt [...] auch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Behörden, allenfalls auch die Übertragung an eine andere Oberstaatsanwaltschaft, [hätte] Abhilfe schaffen können“. Von daher sei nicht ausreichend auf „Befangenheiten“ reagiert worden.

Vorauszuschicken ist, dass ich bei meiner Amtsübernahme am 3. Juni 2019 die im Bericht dargestellten Probleme quasi am Höhepunkt ihrer Eskalation vorgefunden habe. Die Lage war sehr unübersichtlich, weil sämtliche im Konflikt verfangenen Personen der jeweils anderen Seite ein Missverhalten vorwarfen und sogar strafrechtliche Anzeigen einbrachten. Zudem haben verschiedene Akteure versucht, diesen Konflikt parteipolitisch zu instrumentalisieren. In einer solchen Situation muss dem Bundesminister zugestanden werden, sich einen Überblick zu verschaffen und alle Seiten anzuhören, um festzustellen, wo die Ursachen des Konflikts liegen und wie er behoben werden kann. Ein Bundesminister, der in einer derart komplizierten Lage mit Schnellschüssen reagiert, riskiert das gesamte System der Strafrechtspflege zu gefährden. Auch darf nicht übersehen werden, dass die hier relevanten Ereignisse zwar politisch brisant und journalistisch ergiebig sind, doch nur einen kleinen Teil der insgesamt hervorragend funktionierenden Strafrechtspflege in Österreich bilden.

Anders als der Bericht anzunehmen scheint, habe ich es keineswegs bei der

Fortführung der von meinem Amtsvorgänger eingeleiteten Mediation belassen. Zunächst habe ich unmittelbar nach meinem Amtsantritt als Reaktion auf die notorische Besprechung vom 4. April 2019 die Weisung erlassen, dass erstens ein direktives Einwirken auf unterstellte Organe allein in Form ausdrücklicher Weisungen zu erfolgen habe und zweitens ein zurückhaltender Sprachgebrauch zu pflegen sei. Wenige Wochen später habe ich unter der Leitung des Hr. Generalprokurator eine breit aufgestellte Reformgruppe eingerichtet und sie beauftragt zu erarbeiten, wie die Verfahrensabläufe, die Prüfung von Vorhabensberichten und der Ablauf der Dienstbesprechungen zu verbessern sind. Die Reformgruppe hat in ihrem Bericht vom 5. November 2019 eine Reihe von Veränderungen angeregt. Details dazu und zur genannten Weisung habe ich in meinem Wahrnehmungsbericht vom 11. November 2019 veröffentlicht.

Er ist unverändert unter https://www.wienerzeitung.at/em/daten/wzo/2019/11/15/191115_1144_wahrnehmungsbericht_justiz.pdf zugänglich. Darüberhinausgehendes ist den Akten des BMJ zu entnehmen.

Ob nach der Besprechung vom 4. April, den beiderseitigen Anzeigen und der darauffolgenden Einstellung von Strafverfahren zwingend disziplinäre Maßnahmen im Grunde der §§ 57 und 57a RStDG einzuleiten gewesen wären, wurde in meiner Amtszeit von der zuständigen Fachabteilung des BMJ geprüft und verneint. Details sind den Akten des BMJ zu entnehmen.

Soweit der Bericht von „Befangenheiten“ spricht, gegen die nicht vorgegangen worden sei, ist rechtlich zu sagen, dass es eine Befangenheit nur in Bezug auf Verfahrensbeteiligte geben kann, nicht im hierarchischen Verhältnis zwischen Organen oder innerhalb kollegialer Organe. Der Bericht dürfte also „Unverträglichkeiten“ meinen, die Anlass zu organisatorischen Maßnahmen hätten geben sollen. Dabei sieht der Bericht offenbar eine Übertragung der Fach- und Dienstaufsicht auf eine andere Oberstaatsanwaltschaft oder die Ausschaltung der WKStA oder einzelner Organwalter*innen als geeignet an. Derart grobe Eingriffe in das Gefüge der Staatenwaltschaft hätten allerdings nicht zu einer Beruhigung der Lage, sondern nur zu weiteren Verstrickungen geführt. Ganz abgesehen von der Frage, ob ein solches Vorgehen im Hinblick auf § 28 StPO zulässig gewesen wäre, erschien es mir jedenfalls rechtspolitisch unverantwortlich.

Insgesamt war mein Vorgehen von der Einschätzung getragen, dass der Konflikt einerseits nicht auf die Beziehungsebene reduziert werden konnte und andererseits nicht parteipolitisch missdeutet werden durfte. Die eigentliche Konfliktursache habe ich in dysfunktionalen Abläufen und in einem Stil des Amtsgesprächs ausgemacht, der von Distanzlosigkeit und mangelndem Respekt geprägt war. Dies habe ich den konfliktbeteiligten Organwalter*innen bei mehreren Gelegenheiten mahnend vorgehalten und sie zu einer stärker formalisierten Verhaltensweise veranlasst. Ich kann beanspruchen, dass mein Vorgehen durchaus erfolgreich war. In meiner Amtszeit habe ich jedenfalls keine weitere

- 3 -

Konfliktverschärfung, vielmehr eine gewisse Entspannung wahrgenommen – ein Eindruck, den auch die Äußerung des im Ministerbüro für Strafsachen zuständigen Mitarbeiters StA Mag. Koch (4.2. des Berichts) bestätigt.

*Keinen Fehler
25. 8. 2021*

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 9: Die Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 3.5.5.5., 9., 12.

Kapitel 10: Die Schredder-Affäre

Unterkapitel: 3.7., 4., 5., 6.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zwei Punkte sind vorauszuschicken:

- Da mir der Punkt 3.5.5. des Berichtes nur in kurzen Auszügen vorliegt, ist eine abschließende Stellungnahme zum Punkt 9. („WKStA“), in welchem auf den gesamten Punkt 3.5.5. Bezug genommen wird nicht möglich.
- Einige der in den Berichtsauszügen angesprochenen Punkte (etwa iZm BVT oder Eurofighter) waren – wohl mangels Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand – nicht Gegenstand meiner Befragung. Ich hatte daher keine Gelegenheit meine Sicht der Dinge bzw meine Rolle oder nicht vorhandene Rolle zu diesen Themenkomplexen darzulegen.

Zum Thema „Schreddern“ (Kapitel 9: Unterkapitel: 3.5.5.5., 9., 12. Kapitel 10; Unterkapitel: 3.7., 4., 5., 6.):

- Ich verweise auf die diesbezügliche detaillierte Dokumentation der Chronologie im Tagebuch zu 17 St 6/19a, die soweit für mich ersichtlich keinen Eingang in den Bericht gefunden hat. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass sowohl der ermittelnde Beamte Reith als auch ich einen Zusammenhang zwischen dem Schreddervorgang und der Ibiza-Causa als indiziert erachteten.
- Die Schredder-Ermittlungen fanden Mitte Juli 2019 statt, somit ganz zu Beginn der Zusammenarbeit mit der SOKO. Zum Zeitpunkt der freiwilligen Nachschau bestand kein Misstrauen gegenüber der SOKO. Im Gegenteil: es herrschte zu diesem Zeitpunkt bestes Einvernehmen und ein vertrauensvolles Verhältnis. Es bestand kein Grund an der Qualität der Ermittlungsarbeit der SOKO zu zweifeln und vom üblichen Procedere in der Zusammenarbeit mit der Polizei abzugehen. Erst durch Ereignisse beginnend mit Mitte August (beginnend mit Befangenheitsfragen und dem Umgang damit) hat ein

in objektivierbaren Umständen begründeter Vertrauensverlust stattgefunden. Die Schlussfolgerung im letzten Absatz des Punktes 12. ist daher nicht nachvollziehbar.

- Nach der StPO hat die Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft zu informieren und dieser zu berichten. Diese Berichte und Informationen sind Grundlage für Anordnungen der Staatsanwaltschaft. Diese Vorschriften sind nicht disponibel. Wie im Bericht richtig dargestellt, ist eine solche vollständige und zeitnahe Information durch die Polizei unterblieben. Erst aufgrund eines vollständigen Berichtes der Polizei ist es der Staatsanwaltschaft möglich die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen sowie die Erläuterungen von OStA Mag. Adamovic zum Zusammenspiel zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft anlässlich der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss.

Weiters zu Punkt 12:

- Die im Bericht angesprochene Causa Eurofighter und die Vorgänge in der Dienstbesprechung vom 1. April 2019 sind nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses, sodass ich mich dazu aufgrund des Amtsgeheimnisses inhaltlich nicht äußern und meine Sichtweise nicht darlegen darf. Das ist bedauerlich, weil im Bericht daraus Schlüsse auch in Bezug auf meine Person gezogen werden, mir aber eine inhaltliche Stellungnahme verwehrt ist.
- Mit der im Bericht zur Begründung herangezogenen Causa BVT war ich nicht befasst.
- Zu einem – im Bericht angesprochenen – schon lange bekannten offenen Behördenkonflikt ist mir nichts bekannt. Ich war jedenfalls nicht involviert.
- Eine (im Bericht relevierte) Befangenheit innerhalb der justiziellen Weisungskette kann in einem hierarchischen Verhältnis systemimmanent nur bei Mitarbeiter*innen jeweils übergeordneter Dienstbehörden bestehen, die ja die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Disziplinargewalt gegenüber den untergeordneten Mitarbeiter*innen ausüben.
- Ich halte es für äußerst fraglich, dass eine Mediation das geeignete Mittel ist, um die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu erwirken.



Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 10.4.3.

Kapitel 11: Neustrukturierung der Finanzaufsicht

Unterkapitel: 10.1.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zu Kapitel 1:

Zu Kapitel 11, S 776, 2. Absatz:

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die – meine Person betreffenden – Textteile auf Beweisergebnisse des Untersuchungsausschusses stützen; die in den betreffenden Passagen zitierten Dokumente sind auch nicht als vorgelegte Ausschuss-Dokumente ausgewiesen. Die freihändigen diesbezüglichen Behauptungen entbehren daher einer verfahrensrechtlichen Grundlage. Sie haben daher schon insoweit – weil rechtlich unzulässig – zu unterbleiben.

Sollte es sich hiebei um „Privatrecherchen“ des Verfahrensrichters handeln, so wären solche rechtswidrig, weil der Verfahrensrichter nicht zu eigenen Beweiserhebungen – zumal solchen außerhalb des Ausschusses selbst – ermächtigt ist (§ 51 Abs 1 VO-UA). (Auch) In diesem Fall haben die im Textentwurf enthaltenen Ausführungen keinen Eingang in den Endbericht zu finden; und zwar deshalb nicht, weil sie schlicht keine Ergebnisse des Ausschusses berichten.

In der Sache sind die hier getroffenen Behauptungen sachlich unzutreffend und sie verletzen auch meine Persönlichkeitsrechte iSd § 1330 Abs 2 ABGB.

Die substanzlose – auf keinerlei Beweisergebnis des Verfahrens gestützte – Behauptung, meine Bestellung sei „umstritten“ gewesen, ist inhaltlich grob unzutreffend: Meine Bestellung beruht auf einem einstimmigen Beschluss; nirgendwo finden sich im Zusammenhang mit dem Bestellungsvorgang auch nur irgendwelche Vorbehalte gegen meine Person dokumentiert.

Der Bericht setzt – ohne jedes diesbezügliche Beweisergebnis und daher willkürlich – mit der Behauptung fort, es habe „auch“ bei der Bestellung Sidlos politischen Druck wegen möglicher Verwicklungen in die FPÖ-Parteifinanzierung bestanden. Die Verwendung des Wortes „auch“ suggeriert, dass Gleiches auch in Bezug auf meine Person der Fall gewesen wäre. Davon kann nicht im Entferntesten die Rede sein. Diese Behauptung ist durch kein Beweisergebnis gedeckt, inhaltlich falsch und auch ehrenrührig (§ 1330 Abs 2 ABGB).

Es folgt im Bericht nach einem allein auf Mag Sidlo bezogenen Satz – immer noch im selben Textblock – die auf einen Trend-Artikel gestützten pauschalen Aussage, dass es rechtlich kaum möglich wäre, „Umfärbungen“ (Verwendung des Plurals im Originaltext) im Nachhinein rückgängig zu machen. Da sich diese Aussage im selben Absatz findet, in dem meine eigene Bestellung erwähnt wird, insinuiert sie, auch wenn sie sich primär auf Mag Sidlo bezieht, dass auch meine Bestellung in die Kategorie sachfremder „politischer Umfärbungen“ fiele. Auch diesbezüglich gilt: Es gibt kein einziges Beweisergebnis des Untersuchungsausschusses, das diese Behauptung stützen könnte; auch diese Behauptung erfolgt daher im Rechtssinne „willkürlich“. Auch wenn es für sich spricht, dass sich diese rechtliche Behauptung auf einen journalistischen Beitrag ohne rechtliches Substrat stützt, so ist die substanzlose Suggerierung dahingehend, dass meine Bestellung auf einem politischen Umfärbevorgang beruhe, inhaltlich herabwürdigend iSd § 1330 Abs 2 ABGB.

Ich erstatte zu den mir übermittelten Textteilen, nämlich

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 3.2.4.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Der Ausschussbericht hält in diesem Kapitel unzutreffender Weise fest, dass „*Krenn, der damals für das Unternehmen Hocegger tätig war, im Oktober 2005 ein Strategiepapier, auch bekannt als „Masterplan Novomatic“, welcher, wie medial beschrieben „erstaunliche Parallelen zur Gegenwart“ aufweist*“, verfasste.

Diese Aussage ist evident unrichtig und meine konkreten Aussagen in diesem Zusammenhang bleiben völlig unberücksichtigt:

1. Ich bin nicht Verfasser des so genannten Masterplans und verweise diesbezüglich auf meine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 2. Dezember 2020 (123/KOMM XXVII. GP, AP Stefan Krenn, Seite 42; wörtliches Zitat Frage/Antwort):

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das heißt, Sie haben, als Sie bei der Agentur Hocegger waren, dieses Papier für die Novomatic AG erstellt?

Mag. Stefan Krenn, LL.M.: Herr Abgeordneter, da darf ich vielleicht kurz ein bisschen ausführlicher antworten: Ich habe in meiner einleitenden Stellungnahme gesagt, dass ich knapp zwei Jahre bei der Agentur Hocegger war. Das war damals eine der renommiertesten Agenturen in Österreich, an die beinahe alle großen Unternehmen PR-Aufträge vergeben haben.

Das war mein erster Job in der Privatwirtschaft. Ich war damals in meinen Zwanzigern und habe dort als weisungsgebundener Mitarbeiter viele Kunden betreut. Unter anderem hat Hocegger damals auch die Firma Novomatic als Kunden gehabt, und ich habe da im Projektteam mitgearbeitet. Ich kann aber gleich sagen: Was da in dem Papier drinnen steht, das haben nicht wir Mitarbeiter vorgegeben – das wäre ja völlig lebensfremd für einen Kunden! –, das war die Geschäftsführung, und wir Mitarbeiter haben das ausgearbeitet.

Daraus wird ersichtlich, dass ein junger, weisungsgebundener Mitarbeiter, der damals seine ersten beruflichen Erfahrungen in der Privatwirtschaft machte, keineswegs eigenverantwortlich Konzepte verfasst hat und die im Abschlussbericht getätigte Aussage daher nicht zutrifft.

2. Der Ausschussbericht stützt sich auf Medienberichte, wonach der „Geist des Masterplans weiterwirke“. Dies ist gar nicht möglich und daher unrichtig, wie ich das auch im Rahmen meiner Befragung dargelegt habe (*123/KOMM XXVII. GP, AP Stefan Krenn, Seite 43*):

Das Konzept stammt aus dem Jahre 2005, ist daher mittlerweile seit über 15 (!) Jahren veraltet. Im konkreten Fall kommt hinzu, dass im Jahr 2010 durch die *Engelmann*-Entscheidung des EuGH die Vergabe von Glücksspiellizenzen neu geregelt wurde (*EuGH 9.9.2010, C-64/08, Engelmann*). Seit *Engelmann* ist die freihändige Vergabe von Glücksspiellizenzen nicht mehr zulässig, sondern müssen diese international ausgeschrieben werden. Die alte Vergabepaxis war aber einer der Grundpfeiler für das Konzept aus 2005. Schon aus diesem Grund ist es verfehlt, suggestiv zu behaupten, der Plan von damals „wirke noch immer nach“. Diese Aussage stützt sich auf Berichte in Medien, die ein Werturteil abgeben, ohne sich profund mit dem Thema auseinandergesetzt zu haben, wie es jedoch für eine Feststellung dieser Art erforderlich wäre. Eine solche Aussage wie eine Feststellung wiederzugeben, lässt beim Leser den Eindruck entstehen als wäre dies eine überprüfte Tatsache. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

3. Im Übrigen finden sich die durchwegs allgemein gültigen Aussagen, die im Konzept der Firma Hochegger dargestellt werden – und auch das habe ich so ausgesagt – in Fach- und Lehrbüchern zu Public Affairs wieder (*123/KOMM XXVII. GP, AP Stefan Krenn, Seite 65*).

Der Masterplan der Casinos Austria AG hingegen enthält ganz konkrete, auf die Casinos Austria AG individualisierte Maßnahmen, wie etwa „Ein Casino für die Konkurrenz im Wiener Raum muss unbedingt verhindert werden“ oder „Sollten wir beim BMF auf den Konzessionsvergabeprozess Einfluss nehmen können, dann könnte ein Konkurrenz-Casino durch eine Konzessionsvergabe für alle Casino-Standorte im Paket (analog zur Automaten-Konzession) vermieden werden“. Auch dies habe ich im Rahmen meiner Befragung so ausgesagt und auf den Kurier-Artikel „Der geheime Masterplan der Casinos Austria“ vom 6.7.2020 verwiesen, der diese Passagen veröffentlicht hat (*123/KOMM XXVII. GP, AP Stefan Krenn, Seite 68f*).

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 3.4.2., 3.4.3.

Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 5.1.3., 6.6., 8.1.3.5., 10.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

1. Text Seite 448: „Während parallel schon die Verhandlungen über die Kooperation zwischen dem ISP und der Novomatic liefen, versuchte Neumann über Tschank auch, die Anliegen der Novomatic in die Regierungsverhandlungen einzubringen, wie folgender Chatverlauf vom 6.11.2017 zeigt“

Stellungnahme: Diese Annahme ist insofern unrichtig, als zu dem Zeitpunkt der Vertrag bereits fertig verhandelt und von Dr. Tschank bereits am 27.10.2017 (siehe Datum des unterfertigten Vertrags) einseitig unterzeichnet wurde. Danach wurde der Vorstandsantrag formal vorbereitet.

2. Text Seite 451: „Dass bis März 2020 kein Leistungsbericht vorlag, ergibt sich aus den Ausführungen der WKStA und aus der Aussage von Krumpel bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss im September 2020, wonach „mittlerweile“ ein Leistungsbericht vorliege.“

Stellungnahme: Das „mittlerweile“ bezog sich lediglich auf den Untersuchungsausschuss und sollte ein Hinweis sein, dass dem Untersuchungsausschuss seit kurzem ein zum damaligen Zeitpunkt **aktualisierter** Leistungsbericht vorliegen musste.

Natürlich war mir bekannt, dass der Behörde bereits im Sommer 2019 gesammelte Leistungsbelege übermittelt wurden.

3. Text Seite 491: „Der wirtschaftliche Nutzen der Novomatic aus dieser Kooperation ist zweifelhaft. Mit Ausnahme einer Veranstaltung zum Thema Geldwäsche konnten kaum konkrete werthaltige Leistungen des ISP für Novomatic festgestellt werden.“

Stellungnahme: Das ist einseitig subjektiv und spekulativ, zumal es diesbezüglich andere Aussagen seitens Vertreter der Novomatic im Untersuchungsausschuss gibt.

4. Text generell: Relevante Unterlagen wurden nicht berücksichtigt.

Stellungnahme: Beispielhaft zwei ON:

1) ON 1355: Stellungnahme Mag. Neumann zur Kooperation ISP-NAG vom 1.3.2021 wurde nicht berücksichtigt.

- 2 -

- 2) ON 1524 (Stellungnahme der NAG u.a. zu den Aussagen im Untersuchungsausschuss vom 30.6.2021 betreffend Vorwurf „Deal FPÖ-NAG“) wurde nicht berücksichtigt.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 8.3., 9.3.6., 17.

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.8., 3.4.3., 8.4., 18.

Kapitel 3: ÖBAG – Die Österreichische Beteiligungs AG

Unterkapitel: 2.3.3., 2.3.4., 2.3.5., 2.4., 2.4.6., 3.1.1., 3.1.2., 3.5., Beweiswürdigung und Ergebnis

Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 2.1., 7.1., 8.1.5.

Kapitel 7: Postenbesetzungen und Spenden (direkte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 2.3.2., 4.2.2., 6.1.3., 10.

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 5.1., 6.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Grundsätzlich darf ich auf die Stellungnahme der Österreichischen Volkspartei verweisen. Die sich in den Berichten wiederholenden bereits medial verbreiteten Unterstellungen und Vorwürfe weise ich entschieden zurück. Der Untersuchungsausschuss und nunmehr auch die Berichte der anderen Fraktionen sind symptomatisch für die Verrohrung der politischen Kultur.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.4.

des Entwurf des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

In dem mir übermittelten Kapitel 2.4 kommt der Entwurf des Ausschussberichtes des Verfahrensrichters zum Ergebnis, dass die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Urkunden beweisen würden, "dass der Vertrag mit dem Steuerberater Mag. J.W. andere Leistungen umfasste, als sie normalerweise ein Steuerberater erbringt" und dass der "nur zum Schein abgeschlossene Steuerberatungsvertrag in Wahrheit keine Steuerberatungsleistung, sondern die Beeinflussung von Fuchs zu Erlangung einer Onlinelizenz [...] zum Gegenstand hatte".¹

Dazu halte ich auf Basis der Akten- und Faktenlage und aus meiner Sicht Folgendes fest:

1. Zunächst fällt im Zusammenhang mit der vom Untersuchungsschuss vorzunehmenden Beweiswürdigung auf, dass dieser im Sinn einer gesetzlich nicht vorgesehenen Beweislastumkehr den einzelnen Auskunftspersonen gewissermaßen die Beweislast gegenüber den von der WKStA erhobenen Verdächtigungen auferlegt und insoweit das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 43 Abs 1 Z 1 VO-UA aushebelt. So vermeint der Abschlussbericht, dass aufgrund der Entschlagungen der einzelnen Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss "keine zusätzlichen Beweisergebnisse (zu jenen der WKStA) betreffend das Vorliegen eines "Deals" zur Erlangung von Lizenzen gewonnen werden [konnten]"², womit den Verdachtsmomenten der WKStA zu folgen sei. Dies widerspricht freilich ganz massiv dem Sinn und Zweck des Aussageverweigerungsrechts des § 43 Abs 1 Z 1 VO-UA, das – analog zu § 321 Abs 1 Z 1 ZPO – das verfassungsrechtlich begründete Verbot des prozessualen Zwangs zur Selbstbelastung (Artikel 6 Abs 2 EMRK, Artikel 90 Abs 2 B-VG) umsetzt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Steuerberater Mag J.W. nicht als Auskunftsperson geladen worden ist, zumal er ja definitiv über den Umfang seiner Leistungen und der Tätigkeiten

¹ Abschlussbericht Punkt 2.4, Seite 160.

² Abschlussbericht Punkt 2.4, Seite 160.

Auskunft geben und insoweit die Fragen des Untersuchungsausschusses hätte beantworten können. Insoweit hätte daher im Ausschussbericht darauf hingewiesen werden müssen, dass aufgrund der anzuerkennenden Aussageverweigerungsrechte der einzelnen Auskunftspersonen die Hintergründe zum Vertrag mit Mag. J.W. nicht "ausermittelt" werden konnten und daher keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen werden können.

2. Neben diesem formalen (verfassungsrechtlichen) Aspekt widersprechen aber auch die vorliegenden Fakten der Annahme eines „Scheinvertrages“:
 - a) Der Ausschussbericht verweist darauf, dass Mag. J. W. schon seit Jahren für Novomatic im Bereich der Bekämpfung des illegalen Glückspiels tätig gewesen sei und spricht auch von der "*Ausdehnung des bestehenden Vertrags*"³. Letztlich wird diese festgestellte Tatsache aber in der Würdigung komplett ausgeblendet. Stattdessen wird gemutmaßt, dass die "*Novomatic mit Hilfe des Steuerberaters Mag. J.W. einen engen Kontakt zu Fuchs aufzubauen versuchte*"⁴, zumal auch absehbar gewesen sei, dass Schmidt in die ÖBAG wechselt. Diese Ansicht ist freilich auch bereits aus logischen und zeitlichen Gründen nicht nachvollziehbar, wenn man insbesondere die oben im ersten Satz erwähnte Feststellung des Ausschussberichtes liest. Somit ist die Vermutung einer Verknüpfung mit dem Wechsel von Schmidt in die ÖBAG für mich nicht nachvollziehbar und dieser Wechsel kann keinesfalls das Motiv für das Engagement von Mag. J.W. gewesen sein.
 - b) Auch bei der Frage, was nun der Gegenstand des mit Mag. J.W. abgeschlossenen Vertrages war, folgt der Ausschussbericht nur den Ausführungen der WKStA, ohne dabei den Vertragstext selbst und die übermittelten Beilagen in der Korrespondenz dazu (der dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorgelegen ist⁵) genau zu überprüfen.
 - c) Zu dem Mehrwert, den Mag. J. W. nun aus meiner Sicht beitragen sollte, ist nämlich bereits in den Vorbemerkungen des Vertragsentwurfs Folgendes festgehalten:

"W. hat Erfahrung im Bereich des Steuerrechts bzw. des

³ Abschlussbericht Punkt 2.4, Seite 158.

⁴ Abschlussbericht Punkt 2.4, Seite 160.

⁵ ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 133ff.

Finanzstrafrechts und auch mit der Behördenkoordination in Oberösterreich und kann koordinativ über sein Netzwerk zur Reduktion von illegalen Glücksspielautomaten in Österreich insbesondere in Oberösterreich beitragen, dies insbesondere durch Steuerverfahren gegen derartige Betreiber." [ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 134]

Dass es bei der dieser Vereinbarung nicht allgemein um rein klassische Leistungen eines Steuerberaters, sondern eben konkret um die effektivere Unterbindung illegaler Anbieter aufgrund der Expertise durch den Steuerberater Mag. J. W. gehen sollte, geht neben den Vorbemerkungen auch aus Punkt 2. des Vertrags ausdrücklich hervor, der wie folgt lautet:

"W. wird NAG oder eine von ihr benannte Person, dabei unterstützen, dass insbesondere bezogen auf bestimmte illegale Betreiber und Standorte Steuerverfahren eingeleitet bzw. diese betrieben werden und es insbesondere zu Betriebsschließungen kommt und damit nachhaltig das illegale Glücksspiel in Österreich unterbunden wird.

W. wird gemeinsam mit den zuständigen Behörden, Vorbereitungsarbeiten, Recherche und die Koordination durchführen, die Behörden dabei aufgrund seiner Erfahrung unterstützen und dabei im Rahmen sämtlicher anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften agieren und die NAG und die Novomatic Gruppe bei etwaigen Gesetzesverstößen voll umfangreich schad- und klaglos halten."

[ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 134]

Soweit daher der Ausschussbericht darüber mutmaßt, dass mit der in der – wohlgernekt nicht von mir stammenden – Chatnachricht vom 26.1.2019 verwendeten Formulierung ("der Arbeit, die er sonst für uns leistet") nur die Kontaktherstellung zu MMag. DDr. Fuchs gemeint sein konnte, übergeht er komplett, dass mit Mag. J.W. mit dem abgeschlossenen Vertrag vom April 2019 eben die nachweisliche neuerliche Unterstützung auf Grund seiner Expertise im Vorgehen gegen illegale Anbieter vereinbart und Gegenstand war.

- d) Gleichzeitig mit der Übermittlung des Vertragsentwurfs habe ich etwa mit meinem E-Mail vom 14.2.2019 auch schon eine konkrete Anfrage an Mag. J.W.

herangetragen, bei der aus meiner Sicht seine Unterstützung hilfreich gewesen wäre. Konkret ging es um eine bereits im Jahr 2016 und eine Ende 2018 eingebrachte Sachverhaltsdarstellung nach § 33 FinStrG gegen mehrere illegale Anbieter und das diesbezüglich anhängige Verfahren.⁶ Hier sollte Mag. J.W. eben als Steuer- und Finanzstrafexperte beim Vorantreiben dieses Verfahrens unterstützen, wobei Mag. J.W. dieses Thema auch ganz offensichtlich bearbeitet hat⁷. Dass es keine Hinweise für Leistungen betreffend das Vorgehen gegen illegales Glücksspiel gegeben hätte, ist damit schon aus den Akten selbst widerlegt.

- e) Eine konkrete Auswertung des mit Mag. J.W. abgeschlossenen Vertrages hätte schließlich auch ergeben, dass das an Mag. J.W. gezahlte Honorar letztlich deutlich niedriger war, als im Ausschussbericht suggeriert. Im Ausschussbericht wird nämlich lediglich auf den von mir am 23.1.2019 intern an Mag. Neumann übermittelten allgemeinen ersten Vertragsentwurf verwiesen, der in einem Kommentar (!) und gar nicht im Vertragstext (!) eine beispielhafte Berechnung einer gar nicht vereinbarten oder verhandelten Vergütung von jeweils EUR 12.250,-- erwähnt. Wie aus dem Ermittlungsakt der WKStA hervorgeht, ist dieser allgemeine Erstentwurf freilich aber nie an Mag. J.W. weitergeleitet worden.⁸ Die mit Mag. J.W. vereinbarte Vergütung hat bekanntlich nur monatlich EUR 6.500,-- zzgl. USt betragen.⁹
- f) Aus all dem folgt, dass damit kein Scheinvertrag vorliegen kann, und ich verweise auch auf meine einleitende Stellungnahme im Rahmen meiner Einvernahme als Auskunftsperson, insbesondere auf die europarechtlich bedingten und allseits bekannten Rahmenbedingungen für die Erlangung von Glücksspielkonzessionen und Bewilligungen in Österreich ([\(84/KOMM \(XXVII. GP\) - Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung der Auskunftsperson Dr. Alexander Legat \(parlament.gv.at\)\)](#)).

Ich ersuche daher darum, diese Fakten zu erörtern und den Ausschussbericht entsprechend anzupassen.

⁶ ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 63 ff.

⁷ Siehe dazu sein e-mail vom 28.2.2019, ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 109 letzter Absatz.

⁸ Siehe E-Mail Korrespondenz vom 14.2.2019, ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 55

⁹ ON 397 zu WKStA 17 St 5/19d, AS 133.

Hartwig Löger - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 8.2., 10.1., 10.2.2., 10.4.3., 10.6., 10.8., 10.14., 10.15., 14.1., 14.2., 15., 16., 17.

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.3.3., 3.4.3., 8.2., 19.

Kapitel 3: ÖBAG – Die Österreichische Beteiligungs AG

Unterkapitel: 2.3.3., 2.4., 2.4.6., 3.1.1., 3.1.2., 3.3., 3.8., Beweiswürdigung und Ergebnis

Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 6.6.7.

Kapitel 7: Postenbesetzungen und Spenden (direkte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 2.3.2.

Kapitel 8: PRIKRAF – Der Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds

Unterkapitel: 4.4., 6., 8.2.

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 5.1., 6.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zu Punkt 1 „CASAG“:

1. Während meiner Zeit als Finanzminister hatte ich für die unterschiedlichsten UnternehmerInnen, InteressensvertreterInnen und Institutionen ein offenes Ohr und wurden immer wieder Anregungen, Wünsche und Vorschläge im Finanzministerium oder auch bei mir positioniert.

Gesetzesvorschläge wurden anhand des Regierungsprogrammes von den zuständigen Fachbereichen ausgearbeitet und kann ich hierbei dezidiert ausschließen, dass ich die Ausarbeitung von Gesetzen für die Novomatic AG beauftragt habe und/oder etwaige Vereinbarungen zwischen mir und der Novomatic AG diesbezüglich bestanden. Das im Bericht unterstellte „Abhängigkeitsverhältnis“ kann ich für mich ausschließen.

2. Für mich nicht nachvollziehbar und den Beweisergebnissen widersprechend gelangt der Bericht hinsichtlich der Bestellung von Mag. Sidlo zur haltlosen und unrichtigen Behauptung, ich sei „*ohne Gegenleistung dem Wunsch von Strache bezüglich der Bestellung von Mag. Sidlo bedingungslos nachgekommen*“.

Wie bereits in meiner Einvernahme vor dem U-Ausschuss **unter Wahrheitspflicht** klar ausgesagt, gab es **keine politische Vereinbarung bezüglich des CASAG Vorstandes** und habe ich, weder direkt noch indirekt, in die Beschlussfreiheit des Aufsichtsrates bei der Bestellung des Vorstandes eingegriffen.

Hierfür darf ich auch auf die Aussagen des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Rothensteiner verweisen, welcher ebenfalls klarstellt, dass keine politische Absprache bestand und bei ihm keine politischen Interventionen erfolgten.

Nachdem das Aufsichtsratspräsidium beschlossen hat, dass jeder der drei Großaktionäre einen Vorschlag für die mögliche Besetzung des Vorstandes einbringen kann, war es mir als Finanzminister und Eigentümervertreter wichtig, dass dieses Vorschlagsrecht eingehalten wird und damit die langwierigen Diskussionen im Unternehmen geklärt werden. Ich habe hierfür als Eigentümervertreter im Interesse der Republik mit allen Eigentümern in einem ausgewogenen Verhältnis Gespräche geführt. Die Beurteilung der fachlichen Eignung der Kandidaten oblag dem Aufsichtsrat und ging ich davon aus, dass lediglich Kandidaten, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, in Betracht gezogen werden.

Auf Basis dieser oben dargestellten Einigung des Aufsichtsratspräsidiums hat Dr. Rothensteiner seinen Aktenvermerk verfasst und unter anderem auch im Zivilprozess zwischen Mag. Sidlo und den Casinos in seiner Zeugenaussage klargestellt, dass sich die Formulierung, wonach Mag. Sidlo „*ein Muss*“ sei, lediglich auf diese getroffene Vereinbarung hinsichtlich des Vorschlagsrechtes bezieht.

Zusammengefasst darf ich festhalten, dass der behauptete „Hintergrunddeal mit der FPÖ nicht vorlag“. Dies bestätigten in den U-Ausschuss Einvernahmen unter anderem Strache, MMag. DDr. Fuchs, Mag. Braun und Gudenus. Eine etwaige sachfremde Einflussnahme von Strache fand jedenfalls ohne mein Wissen und/oder Mithilfe statt.

3. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die behauptete „Verschränkung“ zwischen der Bestellung von MMag. Schmid und Mag. Sidlo.

Diese nicht verifizierte und unrichtige Behauptung stützt sich – soweit überblickbar – auf eine Formulierung von Strache vom 05.04.2019. Der darin erwähnte „zweite Vorstand“ bezieht sich jedoch ausschließlich und eindeutig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden heftigen Diskussionen bezüglich der geplanten Reform der Finanzmarktaufsicht und der dortigen Personalstruktur. Jeglicher daraus abgeleiteter Zusammenhang mit der Bestellung von Mag. Sidlo/MMag. Schmid ist sowohl aus zeitlicher als auch inhaltlicher Sicht völlig verfehlt.

Auch die Zeugenaussage von Labak und dessen Hinweis auf einen zeitlichen Zusammenhang ist für mich nicht nachvollziehbar. Eine entsprechende Einvernahme und Überprüfung der Aussage von Labak fand im U-Ausschuss nicht statt und blieb insbesondere die subjektive Komponente von Labak, welcher mittlerweile als Vorstand ausgeschieden ist, unberücksichtigt, sodass hierbei zu vermuten ist, dass persönliche Gründe für diese unrichtigen Vermutungen ausschlaggebend waren.

Eine „Verschränkung“ dieser beiden Vorstandspositionen war mir zu keiner Zeit bekannt.

Zu Punkt 3 „ÖBAG“:

1. Die Reform der ÖBIB hatte zum Ziel die ÖBIB wieder in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, damit die Beteiligungen besser verwaltet werden können und auch eine Entkoppelung der operativen Fragen vom BMF erfolgt. Die ÖIAG-Novelle BGBI I Nr. 96/2018 wurde im BMF unter Zuhilfenahme der Expertin Dr. Edith Hlawati, Rechtsanwältin und Partnerin bei Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH erarbeitet. Abschließend wurde am 11.12.2018 die Novelle zum ÖIAG-Gesetz mit den Stimmen der ÖVP, FPÖ und SPÖ im Nationalrat beschlossen und somit die Rahmenbedingungen für die Bestellungsvorgänge sowohl des Aufsichtsrates als auch des Alleinvorstandes gesetzlich festgeschrieben.

2. Die Auswahl der Aufsichtsräte der ÖBAG habe ich als Finanzminister, welcher für die Bestellung und Ernennung zuständig war, entsprechend dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgenommen und stellen die Aufsichtsratsmitglieder einen sehr guten Querschnitt der Persönlichkeiten der österreichischen Wirtschaft und Industrie dar.

Unabhängig von der Aufteilung der Vorschlagsrechte für die Aufsichtsratspositionen sowie etwaiger Wünsche, Anregungen oder auch Vorschläge Dritter war für mich bei der Auswahl der Aufsichtsräte die fachlichen Qualifikationen der einzelnen Personen basierend auf der funktionalen Anforderung ausschlaggebend, sodass ich auf dieser Grundlage meine Entscheidungen traf.

3. Zu den Behauptungen, dass MMag. Schmid sich seine Ausschreibung selbst erstellt hätte bzw. daran mitgearbeitet hätte ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Ausschreibung im alleinigen Kompetenzbereich des Aufsichtsrates liegt und dem Stellenbesetzungsgegesetz entsprechen muss.

Unabhängig von etwaigen parlamentarischen Anfragen zur Umgestaltung der ÖBIB und zur Person von MMag. Schmid – welche zu diesem Zeitpunkt aus inhaltlicher Sicht mangels Grundlage und Kenntnis nicht konkret beantwortet werden konnte – ist hervorzuheben, dass der unabhängige Aufsichtsrat die Ausschreibung vollständig sowohl inhaltlich als auch formal geprüft hat und erst nach erfolgter Prüfung in adaptierter Form veröffentlicht hat. Die Beziehung eines Personalberaters ist, wie auch eine etwaige Koordinierung mit dem BMF, zur Vorbereitung des Ausschreibungsprozesses durchaus üblich.

Der Aufsichtsrat hat dann aufgrund der Vorarbeiten des Personalberaters eigenständig und unabhängig entschieden und wurde dies durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Mag. Kern in seiner Aussage vor dem U-Ausschuss mehrfach bestätigt.

Eine aktive Beeinflussung seitens MMag. Schmid bei der Gestaltung des Ausschreibungstextes habe ich persönlich nicht wahrgenommen

Zu Punkt 8 „PRIKRAF“

Die Zusammenfassung im U-Ausschussbericht hinsichtlich der Spende der PremiQaMed an die ÖVP basiert auf einer falschen Annahme sowie offensichtlich unberücksichtigten Aussagen. Es wird hierbei unrichtig festgehalten, dass die Idee einer Spende bei einem Termin Ende Mai 2017 zwischen mir und Herrn Mag. Hadschieff entstanden sei.

Wie aus den Aussagen von Herrn Mag. Hadschieff (sowohl im U-Ausschuss als auch insbesondere im Verfahren zu GZ 17 St 23/20b) ersichtlich, stammte die Idee zur Spende vom Präsidenten des Wiener Wirtschaftsbundes. Ich kann ausschließen, dass ich meinerseits die Spendenidee eingebracht habe.

Wie aus meiner umfangreichen Aussage und Einvernahme im Ermittlungsverfahren der WKStA zu 17 St 23/20b ersichtlich ist, erfolgte auch zu **keiner Zeit eine etwaige Einflussnahme** bei den weiteren Geschäftsführern der PremiQaMed Holding GmbH.

Ich habe zu keiner Zeit etwaige Personen zu einer Spende „ermutigt“, ich wurde lediglich am Rande einer Aufsichtsratssitzung, welche ich als Aufsichtsratsvorsitzender der Uniqia Österreich Versicherung AG geleitet habe, über die von der Geschäftsführung beabsichtigte Spende informiert. Dabei habe ich auf die Geschäftsordnung verwiesen und auf die Einhaltung der Compliance-Regelungen hingewiesen.

Den Wahrheitsgehalt meiner Aussagen bestätigt unter anderem auch die WKStA selbst. Eine Anzeige wegen angeblicher falscher Beweisaussage vor dem Untersuchungsausschuss wurde **mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG erledigt** und somit von der Einleitung eines diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens gänzlich abgesehen.

Zu Punkt 9 „Ermittlungen Ibiza-Affäre“

Mit Verwunderung habe ich den Ausschussbericht hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der erfolgten Hausdurchsuchung zur Kenntnis genommen.

Wie bereits ausgesagt, gab es bereits im Sommer 2019 Hinweise auf etwaige Hausdurchsuchungen, da ich wiederholt Journalistenanfragen diesbezüglich erhielt. In diesem Zusammenhang kann ich klarstellen, dass Sebastian Kurz mich nicht vor einer etwaigen bevorstehenden Hausdurchsuchung gewarnt hat.

Die zu dieser Zeit stattgefundenen Kontakte mit Bundeskanzler Sebastian Kurz betrafen aus inhaltlicher Sicht meine mögliche weitere politische Tätigkeit als Finanzminister und die Beteiligung an den bevorstehenden Regierungsgesprächen.

Aus etwaigen zufälligen zeitlichen Überschneidungen eine „Korrelation“ abzuleiten ist schlichtweg unrichtig.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.4., 2.5., 6.3.2., 8.3.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

1. Die gesetzliche Regelung:

Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat gemäß § 51 Abs 1 der Verfahrensordnung für die parlamentarische Untersuchungsausschusses (BGBI. Nr. 410/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 99/2014):

„neben dem Verlauf des Verfahrens und den aufgenommenen Beweisen jedenfalls eine Darstellung der festgestellten Tatsachen, gegebenenfalls eine Beweiswürdigung sowie schließlich das Ergebnis der Untersuchung zu enthalten“

2.1. Der Ausschussbericht entspricht nicht diesem gesetzlichen Auftrag:

Der Ausschussbericht entspricht diesem gesetzlichen Auftrag schon deshalb nicht, weil er sich nicht konsequent darauf beschränkt, Tatsachen festzustellen und gegebenenfalls eine Beweiswürdigung (Begründung) für diese Tatsachenfeststellungen gibt. Es werden (siehe dazu insbesondere die Beispiele in Punkt 2.2.) Tatsachenfeststellungen mit Werturteilen vermengt, es wird weitgehend auf eine Beweiswürdigung verzichtet bzw. eine solche nicht vollständig und ohne objektive und ausgewogene Abwägung vorgenommen, es werden – was besonders schwerwiegend ins Gewicht fällt – unkritisch (siehe Fußnoten) werturteilgeprägte und einseitige Zeitungsberichte und Kommentare in Medien als Beweise übernommen und insgesamt erfolgt vielfach keine kritische Hinterfragung (auch in rechtlicher Hinsicht) der im Zuge des Verfahrens erhobenen Vorwürfe und Unterstellungen. Zur gesetzlich gebotenen „Darstellung der festgestellten Tatsachen“ hätte auch das Aufzeigen von Widersprüchen gehört und die Feststellung ob bzw. welche Tatsachen nicht festgestellt werden konnten. Die Möglichkeit dazu bestand jedenfalls, weil seitens der jeweiligen Verfahrensleitung ausreichend Gelegenheit bestand, Vorhalte an die Auskunftspersonen zu machen, Fragen zu stellen und sich in die Thematik der allenfalls weiteren beizuschaffenden Beweismittel und

einzuvernehmenden Zeugen selbst einzubringen. Wenn für eine ausgewogene Beweiswürdigung erforderliche Beweisaufnahmen nicht durchgeführt werden konnten, hätte auch das in den Ausschussbericht aufgenommen werden müssen.

2.2. Beispiele (stellvertretend für viele):

2.2.1. „Scheinvertrag“:

Beispielhaft wird – bezogen auf das Kapitel 2. – verwiesen auf die Behauptung eines „**Scheinvertrages**“, dessen Zweck die „**Beeinflussung von [Staatssekretär Dr. Fuchs] zur Erlangung einer Online-Lizenz ...**“ zum Gegenstand hatte.

Für die Feststellung eines „Scheinvertrages“ wird im Gegensatz zur gesetzlichen Verpflichtung des § 51 Abs 1 VO-UA keine ausgewogene Beweiswürdigung vorgenommen. Ein **Scheinvertrag** ist ein Vertrag, der zum Zwecke der Täuschung einen anderen Vertrag („verdeckten Vertrag“) vortäuscht. Das wirklich gewollte Geschäft soll verborgen (verdeckt) bleiben.

Dass hier tatsächlich keine (bzw. nur zum Schein eine) Beweiswürdigung vorgenommen wurde, ergibt sich aus folgender Passage des Ausschussberichtes in Unterkapitel 8.3.:

„Diese zwar als Steuerberatungsvertrag erscheinende Urkunde weist jedoch die Besonderheit auf, dass sie ganz offenkundig andere Leistungen umfasste, als sie ein Steuerberater normalerweise erbringt. Das ergibt sich auch insbesondere aus einer Chatnachricht vom 26.01.2019, in der klar zwischen tatsächlichen Steuerleistungen und der Arbeit, die er sonst für uns leistet, unterschieden wird.“

Dabei wird von dem Ausschussbericht nicht gewürdigt, dass es sich bei diesem zitierten Vertrag um genuine Steuerberatungsleistungen handelt, mit dem zusätzlichen – auch zu Steuerberatungsleistungen gehörenden – Schwerpunkt der „Bekämpfung des illegalen Glücksspiels“. Dazu gehört auch die Vertretung vor Finanzstrafbehörden die Erstattung von Verwaltungsstrafanzeigen. Das mag nicht jeder Steuerberater machen, ist aber trotzdem genuine Steuerberatungstätigkeit. Der Ausschussbericht nennt keinen einzigen Umstand, demzufolge diese Tätigkeiten nur zum Schein in den Vertrag aufgenommen wurden, um andere Tätigkeiten (welche) zu verdecken. Insoweit der Ausschussbericht davon ausgeht, dass in Wahrheit Staatssekretär Dr. Fuchs beeinflusst werden sollte, hätte er tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Absicht oder durchgeführte Tätigkeit nennen müssen. Eine

Chatnachricht, in der davon gesprochen wird, dass der Steuerberater „auch sonstige Arbeiten“ leistet, kann eine Feststellung von solcher Bedeutung nicht tragen. Dieser willkürlich hergestellte Zusammenhang ist keine Beweiswürdigung, sondern eine substanzlose Begründung. Damit wird der Ausschussbericht dem gesetzlichen Erfordernis einer Beweiswürdigung gemäß § 51 Abs 1 VO-UA nicht gerecht. Für die Feststellung eines Scheinvertrages bleibt kein Platz, weil der Steuerberatungsvertrag zwischen Steuerberater W. und der Novomatic genau jene Tätigkeiten beschreibt, die tatsächlich ausgeübt wurden. Die Auswirkungen dieser unbegründeten „Feststellung“ sind dramatisch (siehe Punkt 3.).

2.2.2. Nichtberücksichtigung der (korruptionsstrafrechtlichen) Rechtslage:

Wie zu Punkt 1. ausgeführt, hat der Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht nur Tatsachen festzustellen und Beweise zu würdigen, sondern auch das „*Ergebnis der Untersuchung zu enthalten*“. Diesem Erfordernis kann nur bei Berücksichtigung der österreichischen Rechtslage entsprochen werden. Der Ausschussbericht spricht (siehe Punkt 2.2.1.) von einer Beeinflussung des Staatssekretärs Dr. Fuchs zur Erlangung einer Online-Lizenz, unterlässt es aber in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Handlung, zu der ein Amtsträger [hier Staatssekretär Dr. Fuchs] nicht einmal der Art nach (also abstrakt) befugt ist, kein Gegenstand der (vorgeworfenen) Korruption sein kann. Das ist einerseits begrifflich klar, andererseits auch österreichische Rechtslage. Ein Staatssekretär hat nicht einmal die geringste („abstrakte“) Kompetenz zur Änderung des Glücksspielgesetzes oder zur Erlassung von Bescheiden im Glücksspielbereich. In diesem Zusammenhang wird es besonders schwer, dass sich der Ausschussbericht unkritisch auf Zeitungsberichte und Kommentare beruft, die diesen Wissensstand nicht haben und deshalb vorschnell, unbedacht und rechtlich unberechtigt eben solche Vorwürfe der Korruption in diesem Zusammenhang erheben. Ungeachtet dieser eindeutigen Rechtslage wird der (rechtlich und faktisch) unrichtige Vorwurf erhoben, zumindest der Eindruck erweckt, dass Staatssekretär Dr. Fuchs gerade zu diesem Zwecke beeinflusst hätte werden können und sollen. Es fehlt schlechthin der Hinweis darauf, dass der medial ständig kolportierte und auch im Ausschuss artikulierte Vorwurf rechtlich nicht tatbestandsmäßig sein kann.

Dies wiegt insgesamt in Hinblick darauf, dass der Ausschussbericht Grundlage für die Überprüfung der politischen Verantwortung sein soll, besonders schwer, wirkt sich aber (siehe Punkt 3.) auch faktisch (und staatsrechtlich problematisch) auf parallel geführte Strafverfahren aus bzw. kann diese folgenschwere Auswirkung haben.

3. Die praktische und rechtliche Bedeutung und Auswirkung der Defizite des Ausschussberichtes:

3.1. Der primäre Adressatenkreis des Ausschussberichtes:

Der Ausschussbericht schafft nach dem Willen des Gesetzgebers zwar die Grundlage für die Feststellung der politischen Verantwortung, wird also primär von Politikern, Journalisten und jenem Teil der Öffentlichkeit gelesen, die sich für diese Themen besonders interessieren. Dies bedeutet, dass er in gesellschaftlichen (vor allem: „zivilgesellschaftlichen“), politischen und medialen Diskussionen wiederholt und öffentlichwirksam zitiert werden wird. Für diesen Personenkreis gilt – je nach Interessenlage – der Ausschussbericht als abgesicherte Tatsachenfeststellung (im Sinne des gesetzlichen Auftrages), ist es aber – wegen der Oberflächlichkeit der Beweisaufnahme – in keiner Weise. Die durch die Übernahme meist politisch motivierter Werturteile und Kommentare in den Medien (siehe Fußnoten im Ausschussbericht) wird durch den Ausschussbericht selbst weiter befeuert und transportiert werden. In Werturteile gekleidete tatsachenwidrige Medienberichte finden auf diese Art und Weise in den Ausschussbericht Eingang und werden zur „offiziellen Wahrheit“, noch dazu ausgestattet mit immunisierender Wirkung.

Der Ausschussbericht ist per Internet weltweit zugreifbar. Wenn es schon notwendig sein sollte, Österreich ein schlechtes Zeugnis auszustellen und auch einzelne Personen öffentlich anzuprangern, sollten die diesbezüglichen Vorwürfe rechtsstaatlich abgesichert sein. Dies ist hier nicht der Fall.

3.2. Die besondere Autorität des Ausschussberichtes:

Die soeben aufgezeigte (Punkt 3.1.) Negativspirale hat schon deshalb so verhängnisvolle Auswirkungen, weil der Ausschussbericht nicht nur mit Autorität des Österreichischen Nationalrates ausgestattet ist, sondern auch dadurch, dass er von Höchstrichtern verfasst ist. Umso mehr und eifriger werden alle jene Passagen daraus zitiert werden, die dem jeweiligen Wunschdenken der Diskussionsteilnehmer entsprechen.

3.3. Eingriff in die Persönlichkeitsrechte / Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung:

Der Ausschussbericht stellt sich deshalb im Ergebnis auch als ein Angriff auf die Persönlichkeitsrechte jener Personen dar, gegen die unbedacht und ohne ausgewogene

Beweiswürdigung – also im Gegensatz zur gesetzlichen Verpflichtung – teils strafrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden. Sollte der Ausschussbericht den parallel laufenden Strafverfahren angeschlossen werden, könnten sich die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden auf die (wenn auch unzulässig und oberflächlich zustande gekommenen) „Tatsachenfeststellungen“ des Ausschussberichtes berufen, obwohl die Übernahme von Feststellungen dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme widersprechen würde. Damit wurde auch die Unschuldsvermutung verletzt und in die Verteidigerrechte eingegriffen.

4. Zusammenfassung:

Mag. Alexander Patrick Merwald bestreitet deshalb aus all diesen Gründen die Richtigkeit aller ihn belastenden Feststellungen des Ausschussberichts.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 2.2.2., 4.3.7., 6.3., 8.2., 9.3.1., 9.3.3., 9.3.6., 10.1., 10.2.2., 10.4.1., 10.4.2., 10.4.3., 10.5., 10.6., 10.7., 10.8., 10.12., 10.14., 11.1., 14.1., 14.2., 15.

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.2.2., 2.3.3., 2.4., 2.5., 2.7., 3.1., 3.4.2., 3.4.3., 3.4.4., 3.4.5., 8.3.

Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 6.6., 10.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Einleitend möchte ich festhalten, dass aufgrund der äußerst lückenhaften Übermittlung lediglich einzelner Seiten, die teils abrupt enden (plakativ etwa S 61 oben, S 82 unten, S 89 unten, S 137 unten, S 147 oben, S 178 unten), zahlreiche Aussagen bzw Schlussfolgerungen des Ausschussberichtes in den jeweiligen Unterkapiteln nicht nachvollziehbar waren. Zudem wurden mir die entsprechenden Unterlagen erst deutlich verspätet übermittelt, da meine E-Mail-Adresse offenbar falsch übertragen wurde und ich sohin die Aufforderung erst über Umwege von meinem Rechtsvertreter erhalten habe. Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass mir einerseits die im Ausschussbericht zitierten Unterlagen, insbesondere in der dort genannten Form, nicht bekannt sind und nach wie vor zahlreiche Aktenbestandteile im Akt der WKStA von der Einsicht ausgenommen sind, sodass mir auch hier bloß lückenhafte Informationen vorliegen.

Ohne daher den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, was mir aufgrund der oben genannten Punkte auch gar nicht möglich wäre, möchte ich zu den mir übermittelten Auszügen wie folgt gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA Stellung beziehen:

1. Zu Kapitel 1: CASAG

Der Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein konkreter „Deal“ zwischen der türkis-blauen Regierung und der NOVOMATIC betreffend Glücksspiellizenzen im Gegenzug für das

mit der Republik abgestimmte Stimmverhalten in der Hauptversammlung der Casinos Austria AG (CASAG) nicht festgestellt werden konnte. Es hätte sich jedoch „jedenfalls ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis“ entwickelt, welches u.a. „zur Vorstandsbestellung des FPÖ-Mannes Sidlo“ geführt und der NOVOMATIC „Mitsprachemöglichkeiten im Bereich des Glücksspiels“ ermöglicht hätte (S 137).

Zunächst ist richtig, dass es keinen wie auch immer gearteten „Deal“ zwischen der NOVOMATIC und der FPÖ und/oder ÖVP (oder anderen politischen Parteien) gab. Weiters ist richtig, dass ich in meiner Funktion als Vorstandsvorsitzender regelmäßig den Austausch mit politischen Amtsträgern gesucht habe. Dieser Teil des „Networking“ ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung eines Vorstandes (vgl § 70 AktG). Ich verwehre mich sohin ausdrücklich dagegen, dass im Nachhinein einzelne Korrespondenzen oder Kalendereintragungen mit Terminen völlig aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt und völlig verfehlt interpretiert werden, um sie bzw ihren Inhalt dadurch auf jede erdenkliche Art und Weise zu kriminalisieren. Ich möchte daher ausdrücklich festhalten, dass ich zu keiner Zeit (Kennenlern-)Termine, Gespräche oder sonstige Korrespondenz dazu verwendet habe, um unsachlich auf politische Amtsträger Einfluss zu nehmen oder um irgendwelche „(Hintergrund-)Deals“ abzuschließen.

In meiner Funktion als Aufsichtsrat der CASAG habe ich stets und ausschließlich die Interessen der CASAG verfolgt; das betrifft mein Abstimmverhalten in diversen Aufsichtsratssitzungen ebenso wie meine Stimmverhalten bei der Abberufung der „Alt-Vorstände“ Labak und Mag Hoscher und bei der nachfolgenden Vorstandsbestellung von u.a. Mag Sidlo. Dass u.a. Heinz-Christian Strache die Bewerbung von Mag Sidlo mir gegenüber unterstützt hatte, war für mich nicht ausschlaggebend, sondern einzlig und allein die aus meiner Sicht ohne Zweifel vorliegende Qualifikation und Eignung von Mag Sidlo für die Position des CFO der CASAG. Im Übrigen wird die Qualifikation und Eignung sehr wohl auch dadurch bestätigt, dass erstens der Betriebsrat und die übrigen Aufsichtsräte (mit Ausnahme der Vertreter von Sazka) eine Bestellung von Mag Sidlo befürwortet haben und zweitens der Personalberater als einziges „Manko“ die fehlende Konzern- bzw Führungserfahrung erwähnt hat.

Die Schlussfolgerung, ich wäre „dem Wunsch Straches“ nachgekommen, um im Gegenzug eine Unterstützung der FPÖ zur „Öffnung des Glücksspielmarktes“ zu erhalten, ist daher schlichtweg unrichtig. Beweise oder Indizien dafür – die es im Übrigen schon gar nicht geben kann – hat der Untersuchungsausschuss auch nicht zutage gefördert.

2. Zu Kapitel 2: Das Glücksspiel

Die Schlussfolgerung des Ausschussberichts (S 147 f), die Vorstandsbestellung von Mag Sidlo wäre „*Teil einer Gesamtstrategie zur Erlangung einer Casino- und Onlinelizenzen*“ gewesen, was sich insbesondere aus privaten Notizen, die ich auf meinem Mobiltelefon gespeichert habe, ergeben würde, ist unrichtig. Die Wahrnehmung und Kommunikation der Interessen des Unternehmens war ein wesentlicher und notwendiger Teil meiner Vorstandstätigkeit. Das bedeutet (dennoch) nicht, dass „*verschiedene Maßnahmen*“ gesetzt wurden, um irgendwelche regulatorischen Ziele zu erreichen.

Wie aus dem mit Steuerberater Mag J.W. abgeschlossenen Vertrag selbst ersichtlich ist, wurde Mag J.W. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb durch Betreiber illegalen Glücksspiels unterstützend tätig. Die Behauptung des Abschlussberichts, Novomatic wollte über den Steuerberater Mag J.W. einen engen Kontakt zu Staatssekretär Fuchs aufbauen (S 155 ff), bleibt ohne jeglichen Nachweis. Hingewiesen sei einerseits darauf, dass sich Staatssekretär Fuchs bekanntlich in keiner Weise für eine Liberalisierung des Glücksspielmonopols oder für eine Neuaußschreibung von Casinolizenzen eingesetzt hat, andererseits, dass die These, ich hätte „*langfristig gedacht*“ und eine „*Annäherung an Fuchs*“ ab der zweiten Jahreshälfte 2018 im Hinblick auf die Neuzuteilung von Glücksspiellizenzen nach dem Jahr 2027 (S 230) – also neun Jahre (!) und (mindestens) zwei Nationalratswahlen später – abstrus ist, zumal die Vergabe einer Lizenz auch noch mittels öffentlicher Ausschreibung, also transparent und im Übrigen mit Rechtsmitteln bekämpfbar, zu erfolgen hat.

Wie die Ausführungen im Ausschussbericht (S 178) selbst zeigen, war der Wunsch eines Gesprächs über allgemeine Überlegungen zu Spenden mit Sebastian Kurz, damals Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, völlig losgelöst von der Frage an Mag Blümel nach möglichen Kontaktdaten für Ansprechpersonen im italienischen Finanzministerium angesichts eines Steuerverfahrens einer italienischen Tochtergesellschaft. Hinweise für einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Punkten, die auch in meiner Nachricht deutlich voneinander getrennt gehalten wurden, enthält der Ausschussbericht gerade nicht. Klargestellt sei abschließend auch, dass ich mit meinem Wunsch eines Gesprächstermins zu keiner Zeit eine Spende angeboten oder sonst in Aussicht gestellt habe. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine Stellungnahme im Ermittlungsverfahren der WKStA, die im Ausschussbericht bis dato offenkundig unberücksichtigt geblieben ist.

3. Zu Kapitel 3: Vereine

Wie im Abschlussbericht angemerkt wird (S 438 f) wurde das Institut für Sicherheitspolitik – ISP als möglicher Kooperationspartner von einem Sicherheitsberater – neben dem Kuratorium Sicherer Österreich – im Zuge der Einführung eines umfassenden Safety-and-Security Managements vorgeschlagen. Das ISP wurde nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Kooperation mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung anschließend auch ausgewählt. Hintergrund des Sponsoringvertrags war die Verstärkung der Positionierung im Bereich Sicherheit und die werbliche Präsenz; der Verdacht, es handle sich um einen bloßen „Scheinvertrag“, ist auch angesichts der nachweislich von Seiten des ISP erbrachten Leistungen verfehlt. Der Vollständigkeit halber sei das Ergebnis des Ausschussberichts erwähnt, wonach gerade keine Zahlungsflüsse des ISP an die FPÖ festgestellt wurden. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine Stellungnahme im Ermittlungsverfahren der WKStA, die im Ausschussbericht bis dato offenkundig unberücksichtigt geblieben ist.

**NÖABB - Niederösterreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund -
Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA**

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 3.4.2.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Eine Stellungnahme zu den angeführten Textteilen ist aus meiner Sicht nicht notwendig. Allerdings ist auffällig, dass im Ausschussbericht auf Seite 173 im vorletzten Absatz (richtigerweise) ausgeführt wurde, dass sowohl die Kontaktaufnahme bezüglich des vorher im Bericht beschrieben Sponsorings, die bezughabende Veranstaltung selbst als auch die Sponsoring-Zahlung außerhalb des Untersuchungszeitraums erfolgten. Meines Erachtens hätte vor diesem Hintergrund – und auch aus anderen Gründen – dieses Sponsoring gar nicht im Untersuchungsausschuss erörtert werden dürfen.

Stellungnahme NOVOMATIC AG gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Zum Entwurf des Berichtes des Untersuchungsausschusses, dem Rechtsvertreter der NOVOMATIC AG vom Verfahrensrichter am 12.08.2021 gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA übermittelt, hält die NOVOMATIC AG wie folgt fest:

- Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass **kein konkreter „Deal“** zwischen der türkis-blauen Regierung und der NOVOMATIC AG betreffend Glücksspielizenzen im Gegenzug für das mit der Republik abgestimmte Stimmverhalten in der Hauptversammlung der Casinos Austria AG **festgestellt** werden kann. Dies ist richtig, es gibt - auch in sonstigem Zusammenhang - keinerlei "Deal".
- Der Bericht zeigt zutreffend ein Bemühen der NOVOMATIC AG um positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit durch Sponsoring. Dies gilt auch für medial viel beachtete Kooperationen wie jene mit dem ISP oder mit dem Alois-Mock-Institut (AMI). Auch hier kommt der Abschlussbericht zum Ergebnis, dass die werbliche Präsenz für die NOVOMATIC im Vordergrund stand.
- Die NOVOMATIC AG hat sich **immer an das Shareholder Agreement mit der Sazka gehalten** und diese Vereinbarung auch in der Hauptversammlung der Casinos Austria AG vom 20.06.2018 **nicht verletzt**. Das Stimmverhalten der NOVOMATIC AG in dieser Hauptversammlung war vielmehr von sachlich begründeten (teilweise sogar gesetzlich zwingend vorgegebenen) Motiven getragen und lag ausschließlich im Interesse der Casinos Austria AG.
- Die NOVOMATIC AG hat auf die Glücksspielgesetz-Novellen 2018 und 2019 bzw auf die Zurückziehung der GSpG-Novelle 2018 **nachweislich keinerlei Einfluss genommen** und hatte auch keine Vorab-Informationen über die beabsichtigten Änderungen des Glücksspielgesetzes. Die geplante GSpG-Novelle 2019 wäre für die NOVOMATIC AG insgesamt nachteilig gewesen, sodass schon insoweit mangels eines Motives eine Beteiligung der NOVOMATIC AG am Zustandekommen des Entwurfs ausscheidet. Es bestand auch kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der NOVOMATIC AG und der Bundesregierung oder deren Mitgliedern.
- Der Vertrag mit dem Steuerberater Mag J.W. hatte einen **konkreten und nachvollziehbaren Inhalt**, nämlich die effektivere Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, und war daher **kein Scheinvertrag**.

Die NOVOMATIC AG macht von ihrem Recht Gebrauch gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA zu sie betreffenden Ausführungen des Ausschussberichtes Stellung zu nehmen. Der wesentliche Inhalt ihrer Stellungnahme lautet wie folgt:

1. Kein konkreter "Deal" zwischen der türkis-blauen Regierung und der NOVOMATIC AG betreffend Glücksspiellizenzen; Bemühen um positive Wahrnehmung durch Sponsoring

Der Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass kein konkreter „Deal“ zwischen der türkis-blauen Regierung und der NOVOMATIC AG (im Folgenden kurz „NOVOMATIC“ genannt) betreffend Glücksspiellizenzen im Gegenzug für das mit der Republik abgestimmte Stimmverhalten in der Hauptversammlung, wie in der Sachverhaltsdarstellung vom 29.9.2020 behauptet, festgestellt werden kann.¹ Der Abschlussbericht zeigt vielmehr ein Bemühen der NOVOMATIC um positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit durch Sponsoring. Das ist ein normales Verhalten eines Unternehmens dieser Größenordnung. Kontakte zur Politik zu halten und Akzeptanz für die wirtschaftlichen Belange eines Unternehmens zu erlangen, ist eine im Verantwortungsbereich der Führungsebene eines Unternehmens liegende Vorgehensweise, die im Wirtschaftsleben erforderlich und von § 70 AktG („öffentliches Interesse“) auch gesellschaftsrechtlich vorgezeichnet ist. Schon aus diesem Grund scheidet eine strafrechtliche Sanktionierung eines solchen Verhaltens aus.

Der Bericht legt zu Recht dar, dass sowohl die NOVOMATIC als auch die Republik Österreich (damals vertreten durch die ÖBIB GmbH) Mitaktionäre an der Casinos Austria AG (im Folgenden kurz „CASAG“ genannt) waren. Es ist klar, dass es in einer solchen Konstellation zu intensivem Austausch und auch einem Interessengleichklang kommen kann. Es ist aber auch klar, dass dies nicht bedeutet, dass sich die NOVOMATIC hier einen Vorteil zur Erlangung von Glücksspiellicenzen verschaffen wollte. Vielmehr hatte die NOVOMATIC als damalige Miteigentümerin an der CASAG selbstverständlich ein Interesse daran, dass ihr Investment werthaltig bleibt. Dies war und ist sicher auch das Verständnis der ÖBIB, sodass es hier zu einem fallweisen Interessengleichklang gekommen sein kann. Gerade bei mehreren Aktionären und zum Teil unterschiedlichen Standpunkten zwischen diesen war ein entsprechender Austausch nötig. Auch die gesellschaftsrechtlichen Strukturen haben dies erforderlich gemacht.

Bezüglich der medial viel beachteten Kooperation zwischen der NOVOMATIC und dem Alois-Mock-Institut (AMI) kommt der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass „die werbliche Präsenz für die NOVOMATIC im Vordergrund stand“ und daher insbesondere nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kooperation im Untersuchungszeitraum fortgeführt wurde, um Mitglieder der türkis-blauen Bundesregierung zu beeinflussen.² Dies gilt unter anderem auch für die Kooperation mit dem Institut für Sicherheitspolitik („ISP“).

2. Kein Verstoß der NOVOMATIC gegen das Shareholder Agreement mit Sazka

Im Abschlussbericht wird angenommen, dass die NOVOMATIC gegen das Shareholder Agreement (Syndikatsvertrag) mit der Sazka verstoßen habe, als sie in der Hauptversammlung der CASAG vom 20.06.2018 nicht für alle von der Sazka nominierten Aufsichtsratsmitglieder

¹ Kapitel 1 Pkt 15.

² Kapitel 6 Pkt 8.1.9.

gestimmt hatte. Dabei stützt sich der Abschlussbericht auf die Aussagen von Personen, von denen **keine** das Shareholder Agreement zwischen NOVOMATIC und Sazka kennt.³

Diese Annahme im Abschlussbericht ist nicht zutreffend: NOVOMATIC hält dazu ausdrücklich fest, dass sie durch ihr Abstimmungsverhalten das Shareholder Agreement mit der Sazka **nicht verletzt hat**: Das Ansinnen der Sazka neun (anstatt fünf) Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, hatte laut eigener Aussage von Sazka den Zweck, die Kontrolle über die CASAG zu übernehmen. Dies wäre eine Maßnahme gewesen, welche nur dem Eigeninteresse von Sazka, nicht aber jenem der CASAG gedient hätte. Die Verfolgung solcher Zwecke durch Sazka war aber nicht Gegenstand des Shareholder Agreement und konnte es auch gar nicht sein: Ein Stimmverhalten, das nicht im Interesse der gemeinsamen Gesellschaft liegt, kann nicht sinnvoll Gegenstand eines Stimmbindungsvertrages sein, und war es daher hier auch nicht.

Dazu kommen mehrere gesetzlich zwingende Gründe: So kam für die Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der CASAG vom 20.06.2018 erstmals die „Geschlechterquote“ des § 86 Abs 7 AktG zur Anwendung, sodass sichergestellt werden musste, dass die Wahlvorschläge so ausgestaltet sind und so zur Abstimmung gebracht werden, dass ein Anteil von zumindest 30% an weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern gegeben ist. Weiters hatten alle Aufsichtsratsmitglieder die Voraussetzungen des § 31b Abs 8 GSpG zu erfüllen. Ob die von Sazka kurz vor der Hauptversammlung zusätzlich namhaft gemachten Kandidaten diese Anforderungen überhaupt erfüllt hätten, war nicht ersichtlich und wurden seitens Sazka dazu auch nicht die erforderlichen Unterlagen oder Informationen beigebracht, sodass auch aus diesem Grund nicht für diese gestimmt hätte werden können.

Das Stimmverhalten der NOVOMATIC in der Hauptversammlung der CASAG war daher nicht in Widerspruch zum Shareholder Agreement, sondern von sachlich begründeten (teilweise sogar gesetzlich zwingend vorgegebenen) Motiven getragen und lag im Interesse der CASAG. Schon aus diesem Grund bleibt daher kein Raum für die Spekulation, dass das Abstimmungsverhalten der NOVOMATIC Teil eines Plans der NOVOMATIC war, günstige GSpG-Novellen herbeizuführen. Vielmehr hat die NOVOMATIC vertragskonform, nämlich zum Wohle ihrer Investition in die CASAG, abgestimmt. So hat die NOVOMATIC auch dem Wunsch der (damals) ÖBIB, einen 13. Aufsichtsrat in der CASAG nominieren zu können, nicht zugestimmt, da auch dies nach Auffassung der NOVOMATIC nicht im Interesse der CASAG gewesen wäre.⁴ Wäre das Abstimmungsverhalten der NOVOMATIC Teil eines Planes zur Erlangung des Wohlwollens der damaligen Regierung gewesen, wäre es nur konsequent und logisch gewesen, wenn die NOVOMATIC allen Wünschen der ÖBIB nachgekommen wäre anstelle nur partiell mit der ÖBIB zu stimmen (insbesondere, wenn die Behauptung stimmte, dass die NOVOMATIC ohnedies durch ihr Abstimmungsverhalten das Shareholder Agreement mit der Sazka gebrochen hätte). Auch daran sieht man, dass diese Schlussfolgerung unrichtig ist.

³ zB Schlussfolgerung in Kapitel 2 Pkt 4.3.8, 15. sowie in FN 83, 96, 98.

⁴ 80/KOMM XXVII. GP APMMag Elisabeth Gruber vom 16.9.2020 Seite 68f.

Im Übrigen ist auch unrichtig, dass eine Klage von Sazka gegen NOVOMATIC beim Schiedsgericht der ICC anhängig ist.⁵ Das Schiedsverfahren zwischen NOVOMATIC und Sazka wurde bereits im Jahr 2019 abschließend bereinigt und beendet.

3. Keine Vorab-Informationen der NOVOMATIC-Vertreter oder deren Einbeziehung in Entscheidungsabläufe

3.1 Keine Kenntnis vom Zurückziehen der GSpG-Novelle 2018

NOVOMATIC hatte keinerlei Kenntnis darüber – und intervenierte daher auch nicht –, aus welchen Gründen die GSpG-Novelle 2018 zurückgezogen wurde. Ein offenkundiges Interesse daran, IP-Blocking zu verhindern, hatte die Österreichische Vereinigung für Wetten und Glücksspiel (besser bekannt als OVWG). Die OVWG vertritt die Interessen von – zumeist großen – Online-Sportwettanbietern, welche in Österreich neben Online-Sportwetten auch illegal Online-Glücksspiel anbieten. So zitiert auch der Ausschussbericht StS DDr Fuchs zum OVWG: „*Die OVWG setze sich für die Interessen konzessionsloser Onlineglücksspielanbieter in Österreich ein und wünsche sich bessere gesetzliche Rahmenbedingungen wie im „Best-Practice-Beispiel“ Dänemark*“.⁶ Genau diese Forderungen sind in einem Dokument mit dem Titel „Offene Punkte bei der Glücksspielnovelle 2018“, welches der Vorbereitung eines Termins zwischen StS DDr Fuchs und Vizekanzler Strache zur Steueragenda 2018 diente, enthalten und wurden in ein weiteres Papier mit dem Titel „Steueragenda 2018“ vom Vizekanzleramt an das Staatssekretariat übermittelt.⁷ Diese konzessionslosen Online Glücksspiel und -Sportwettenanbieter wären vom IP-Blocking massiv betroffen gewesen, weil das IP-Blocking deren in Österreich (illegal) Tätigkeit technisch unterbunden hätte. Aus diesem Grund hat die OVWG auch die GSpG-Novelle 2018 und das darin enthaltene IP-Blocking medial kritisiert.⁸ Dazu passt auch der im Ausschussbericht zitierte Chat zwischen MMag Thomas Schmid und Wolfgang Katzian, wonach „diverse Betreiber (und Sponsoren in der Liga) überlegen, Sponsoring auf Eis zu legen.“⁹ Dies betrifft genau jene Sportwettanbieter, welche eben auch online Glücksspiel ohne Lizenz in Österreich angeboten haben und zum Teil noch immer anbieten.

Wie der Ausschussbericht ebenfalls festhält, wäre bei Einführung des IP-Blocking ein Druckmittel Straches für die Verlängerung der auslaufenden Poker-Lizenz für Zanoni weggefallen.¹⁰

⁵ So der Abschlussbericht in Kapitel 1 Pkt 4.3.5. mit FN 98.

⁶ Kapitel 2 Pkt 5.3.

⁷ Kapitel 2 Pkt 5.3.

⁸ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180312_OTS0086/novelle-gluecksspielgesetz-netzsperrnen-bei-online-gluecksspiel-geplant.

⁹ Kapitel 2 Pkt 4.6.9.

¹⁰ Kapitel 2 Pkt 4.6.9.

Es ist daher klar erkennbar, für wessen Interessen die Einführung des IP-Blockings negativ gewesen wäre und dass es sich dabei **nicht um die NOVOMATIC gehandelt hat.**

3.2 Keine Möglichkeit auf die Ausschreibung von Glücksspiellizenzen Einfluss zu nehmen

Der Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit den GSpG-Novellen 2018/2019 keine neuen Onlinelizenzen vor 2027 vorgesehen worden wären.¹¹ Richtig ist, dass in den Gesetzesentwürfen **überhaupt keine neuen Onlinelizenzen** – auch nicht nach 2027 – vorgesehen waren, sondern die Fachabteilung I/8 des BMF – die auch nach dem Ausschussbericht frei von politischen Einflussnahmen gearbeitet hat – lediglich Vorschläge unterbreitet hat, wie man mit Ablauf der bestehenden Lizenzen weiter vorgehen könnte.

Bei der Formulierung für die Zuschlagserteilung bei einer Ausschreibung sind durch die diesbezügliche EuGH und VwGH-Judikatur genaue Kriterien vorgegeben.¹² Insbesondere das vom VwGH verlangte Transparency-gebot und die Nicht-Diskriminierung würden einer Ausschreibung, die offenkundig einseitig ist, entgegenstehen und erfolgreich von unterlegenen Bewerbern bekämpft werden. Es wäre daher aus Sicht der NOVOMATIC sinnlos, Konzessionen auf diese Weise anzustreben – sie würden nur aufgehoben werden und hätten damit weder eine Bestandskraft noch einen Wert. Dies ist der NOVOMATIC nur zu gut bekannt, war schließlich auch ihr Tochterunternehmen von dieser Entscheidung und der damit verbundenen Aufhebung der SpielbankenkonzeSSIONEN betroffen. Im Übrigen gibt es bislang dazu auch kein den Anforderungen des VwGH genügendes Ausschreibungsverfahren. Darauf hat die Fachabteilung I/8 des BMF auch ausdrücklich hingewiesen.¹³ Ebenso hat die Fachabteilung – gemäß einer Rechnungshof Empfehlung – auf eine Vorlaufzeit von ca 2,5 Jahren hingewiesen und als Start 2024 festgelegt. Auch wenn die damalige Bundesregierung die volle Legislaturperiode gehalten hätte, wäre 2024 bereits zwei Jahre (!) eine neue Bundesregierung im Amt gewesen. Gerade bei der Kurzlebigkeit der Politik ist die Annahme völlig lebensfremd, vermeintliches Wohlwollen für derartig in der zeitlichen Ferne liegende Themen erlangen zu wollen.

Die im Abschlussbericht gehegte Vermutung, dass „die Zielvorstellungen langfristig zu sehen sind“ entspricht nicht den wirtschaftlichen und politischen Realitäten in Bezug auf mögliche Neuaußschreibungen von Lizenzen in zehn Jahren oder auch in sieben bis acht Jahren (wenn man die Vorlaufzeit miteinbezieht). Vielmehr gab es ein unmittelbares Interesse sicherzustellen, dass die Beteiligung an der CASAG prosperiert. Diesbezüglich war ein – so möglich – gutes Einvernehmen mit dem Mitaktionär ÖBIB wesentlich.

Festgehalten werden kann, dass hingegen die Österreichische Lotterien GmbH (im Folgenden kurz „ÖLG“ genannt) von § 17 GSpG der GSpG-Novelle 2019 profitiert hätte, da eine Reduktion

¹¹ Kapitel 2 Pkt 2.2.2.

¹² Siehe dazu insb EuGH 9.9.2010, C-64/08, Engelmann, EuGH 3.6.2010, C-203/08, Sporting Exchange und VwGH 28.6.2016, Ra 2015/17/0082-0083 und Ra 2015/17/0085-0086.

¹³ ON 433 AS 424 sowie 109/KOMM XXVII. GP AP MR Parzer am 20.10.2020 Seite 23.

der Abgabe für die umsatzstärksten Lotterie-Spiele wie Lotto, Toto und Zusatzspiel vorgesehen war.

Auch die CASAG wäre Profiteurin gewesen: Die Senkung der Spielbankenabgabe für Lebendspiel (zB Poker) von 30% auf 18% und die Reduktion der Abgabe für Spielautomaten (aber eben nur in Spielbanken) um 5% wäre für die CASAG vorteilhaft gewesen.

Für die NOVOMATIC hingegen bleiben die **nachteiligen Bestimmungen** des Rohentwurfs der GSpG-Novelle 2019 übrig, der nicht nur die Verdoppelung der Wettabgabe enthält, sondern neben weiteren Auflagen auch eine Verschärfung der Abstandsregelungen vorgesehen hätte, wovon ebenfalls die NOVOMATIC bzw ihre Tochtergesellschaft ADMIRAL CASINOS ENTERTAINMENT AG (im Folgenden kurz „ACE“ genannt) massiv negativ betroffen gewesen wären, da sich dadurch die Anzahl der bewilligungsfähigen und faktisch möglichen Automatensalons reduziert hätte.

Ebenso wäre die Glücksspielabgabe nicht mehr von den Jahresbrutto-Spieleinnahmen, sondern von den Monatsbrutto-Spieleinnahmen berechnet worden. Diese hätten sich aus den Einsätzen, abzüglich der ausgezählten Gewinne eines Kalendermonats, zusammengesetzt. Zu diesen Einsätzen wären auch Gratis-Einsätze aller Art (wie etwa Promotionstickets, Boni, Gratis- oder Freispiele) hinzugerechnet worden. Diese neue Regelung hätte für die ACE erheblich nachteilige Auswirkungen gehabt, und zwar deswegen, weil Gratis-Einsätze aller Art derzeit nicht in die Jahresbrutto-Spieleinnahmen eingerechnet, sondern als Werbemaßnahmen qualifiziert werden, und daher eben gerade nicht als Spieleinsätze gelten. Durch die geplante Miteinbeziehung solcher Gratiseinsätze hätte sich daher die Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe der ACE wesentlich erhöht. Die ACE hätte nämlich auch für Einsätze Abgaben entrichten müssen, die sie überhaupt nicht eingenommen hat. Dass es sich auch dabei um eine massive Verschlechterung handelt, liegt auf der Hand.

Der Rohentwurf der GSpG-Nov 2019 enthält mehrere Bestimmungen, welche für die NOVOMATIC **massiv schädigend** gewesen wären. Dies kann wohl kein Beleg für einen so genannten „Deal“, an dem die NOVOMATIC beteiligt war, in irgendeiner Form sein. Denn ein Deal benötigt ein „*do ut des*“ (Ich gebe, damit Du gibst.), welches nachweislich **nicht vorhanden** war.

3.3 Keine Verflechtungen und kein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis

Der Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es ein „gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis“ zwischen Vertretern der NOVOMATIC und Vertretern der Regierung und dem BMF gab, welches der NOVOMATIC Mitsprachemöglichkeiten im Bereich des Glücksspiels und die Aussicht auf eine wunschgemäße Änderung des Glücksspielgesetzes ermöglicht haben sollen.

Hier stellt sich die Frage, worin sich diese verwirklicht haben oder auch nur angedacht worden sein soll. Der Entwurf der GSpG-Nov 2019 hätte für die NOVOMATIC massive Verschlechterungen bedeutet. Nirgends findet sich auch nur ein Ansatz, dass die offenen Spielbankenkonzessionen neu ausgeschrieben werden hätten sollen. Ebenso wenig ist in

irgendeiner Form eine gesetzliche Änderung in diesem Sinne oder eine die Ausschreibung mehrerer Online-Lizenzen angedacht worden. Die grundsätzlichen Überlegungen der Fachabteilung I/8 des BMF waren weder neu noch von der Regierung oder dem Kabinett beauftragt noch wurde seitens des BMF eine konkrete Ausarbeitung von Lizenzausschreibungen beauftragt. Der zuständige Mitarbeiter sagte im Rahmen seiner Einvernahme vor der WKStA aus, dass die Fachabteilung lediglich darauf hingewiesen hat, dass die Konzessionen 2027/2030 ablaufen werden und man sich jetzt Gedanken machen solle, wie man mit der Ausschreibung der Konzessionen umgeht.¹⁴ Zudem wird aber auch im Abschlussbericht selbst festgehalten, dass die beiden Novellen des Glücksspielgesetzes der Jahre 2018 und 2019 "auf sachbezogenen Vorarbeiten der Glücksspielabteilung des BMF" basierten und "politische Einflussnahme auf die Bestimmungen der Entwürfe nicht festgestellt werden konnte."¹⁵ Damit ist aber schon aus logischen Gründen **eine Einflussnahme der NOVOMATIC ausgeschlossen**.

Im Gegensatz zur NOVOMATIC war der CASAG der Entwurf der GSpG-Nov 2019 hingegen sehr wohl bekannt: So sagte Mag Sidlo in seiner Einvernahme vor der WKStA vom 7.10.2020 aus, dass er Mag Glatz-Kremsner gesagt habe, dass er den Entwurf erhalten habe. Mag Glatz-Kremsner habe ihn darum gebeten, den Entwurf dem Geschäftsführer der Casinos Österreich Christian Lang zu übermitteln, was er auch getan habe.¹⁶ Nicht die NOVOMATIC, der man den Entwurf ja hätte zukommen lassen müssen, wenn es tatsächlich eine gegenseitige Abhängigkeit und Unterstützung gegeben hätte, sondern der CASAG wurde der Entwurf der GspG-Novelle 2019 zugespielt. Dies passt ins Bild, dass der Entwurf der GSpG-Nov 2019 für die NOVOMATIC massiv nachteilig und für die CASAG zum einen weitaus weniger negativ und zum anderen in Bezug auf die Besteuerung der Haupteinnahmequellen der ÖLG positiv gewesen wäre.

Ein weiteres Beispiel für die Verflechtungen zwischen CASAG und BMF ist die Tatsache, dass Mag Clemens Mitmesser, Mitarbeiter von StS DDr Fuchs, einen von der CASAG vorgeschriebenen Initiativantrag, der die Verlängerung der Übergangsregelung für gewerbliche Pokerangebote wie jenes von Zanoni (mit offener Jahreszahl) gebracht hätte, von der CASAG direkt abgeholt hat.¹⁷

Wenn also jemand früher Informationen erhalten hatte und somit natürlich auch die Möglichkeit hatte, in Entscheidungsabläufe einbezogen zu werden, dann war das nicht die NOVOMATIC, sondern offenbar die CASAG.

Im Übrigen war das Ziel des Entwurfs der GSpG-Novelle 2019 nicht – wie seitens diverser Stellen suggeriert – eine Liberalisierung des österreichischen Glücksspielrechts, sondern die Sicherung des Glücksspielmonopols – so lautet daher auch die Überschrift zu den Eckdaten des Entwurfs: „**Hauptziel: Sicherung des Glücksspielmonopols**“.¹⁸

¹⁴ ON 433 AS 12.

¹⁵ Kapitel 2 Pkt 9.3.

¹⁶ ON 962 AS 38.

¹⁷ ON 1408 AS 19 und AS 47ff Beilage ./D.

¹⁸ ON 433 AS 481.

3.4 Vertrag mit einem Steuerberater

Obwohl der Abschlussbericht zutreffender Weise zu der Erkenntnis kommt, dass **nicht festgestellt werden kann**, dass StS DDr Fuchs für die NOVOMATIC „*im gewünschten Sinn tätig geworden wäre oder sonst zumindest versucht hätte, Einfluss bei der Vorbereitung der Glücksspielnovellen zu nehmen*“, spricht der Ausschussbericht, ohne dafür einen Beweis zu haben, davon, dass „*die NOVOMATIC über den Steuerberater Mag J.W. einen engen Kontakt zu Fuchs aufzubauen versuchte, um mit StS Fuchs weiterhin einen Vertrauensmann im BMF zu haben*“.¹⁹ Da der Vertrag ja sichergestellt wurde und - wie ersichtlich ist - dem Untersuchungsausschuss vorliegt, ist auch dessen Inhalt für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar. Es ist erkennbar, dass der Vertrag iZm der Unterstützung der Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb durch Betreiber von illegalem Glücksspiel steht und sich diesbezüglich auch finanzstrafrechtliche (also steuerrechtliche) Fragen stellen. Darüber hinaus enthält der Ermittlungsakt auch Nachweise, dass der Vertrag tatsächlich gelebt worden ist.²⁰ Die Behauptung, dass es sich bei dem Vertrag um einen „*offenkundig bloß zum Schein auf Steuerberatungsleistungen gerichteten Vertrag*“²¹ handelt, stimmt schon mit dem im Vertrag festgehaltenen Vertragsgegenstand nicht überein.

Ebenso unzutreffend ist der Rückschluss, dass das Engagement des Steuerberaters Mag J.W. in zeitlicher Nähe zum Wechsel von Mag Schmid zur ÖBAG erfolgt sei. So wurde Mag J.W. bereits vor Vertragsabschluss bei der Bekämpfung von illegalem Glücksspiel unterstützend tätig. Wäre der Steuerberater Mag J.W. als Auskunftsperson geladen worden, hätte man ihm die Möglichkeit gegeben, über Dauer und Umfang der Kooperation Auskunft zu geben.

3.5 Kein Vertrauensmann im BMF

Der Ausschussbericht vermeint, dass sich NOVOMATIC an StS DDr Fuchs angenähert habe, um einen Vertrauensmann im BMF zu haben.²² Gleichzeitig wurde aber festgestellt, dass StS DDr Fuchs nicht einmal in die Arbeiten an Reformvorschlägen für das GSpG der Fachabteilung I/8 im BMF eingebunden war. Allerdings hält der Ausschussbericht fest, dass er sich bei der Vollzugsstärkung, die ihm ein Anliegen war, sehr wohl einbringen hat wollen und können.²³ StS DDr Fuchs, der angebliche Vertrauensmann von NOVOMATIC, hat sich allerdings in keiner Weise für eine Liberalisierung des Glücksspielmonopols oder für eine Neuaußschreibung von Casinolizenzen stark gemacht.

¹⁹ Kapitel 2 Pkt 2.4.

²⁰ ON 397 AS 63 ff.

²¹ Kapitel 2 Pkt 13.

²² Kapitel 2 Pkt 2.4.

²³ Kapitel 2 Pkt 5.6.

Ebenso wenig konnte laut Ausschussbericht festgestellt werden, dass ihm die Entwürfe der Fachabteilung deshalb vorenthalten worden sind, um im Hintergrund geheime Absprachen zu treffen.²⁴

Gleichzeitig kommt der Ausschussbericht zum Ergebnis, dass NOVOMATIC aufgrund ihrer Beteiligung an der CASAG Zugang zu den Beamten des BMF in einem über das übliche Maß hinausgehenden Umfang erlangte.²⁵ Dieser Behauptung fehlt jeder Beweis. Hingegen gibt es zahlreiche Beweise, dass die CASAG durch Manager, die früher im BMF tätig waren, diese Kontakte nutzte.²⁶ Darüber hinaus ist der Bericht widersprüchlich: Brauchte die NOVOMATIC nun den „Vertrauensmann Fuchs“ oder hatte sie ohnedies aufgrund einer bloßen Minderheitsbeteiligung einen Zugang zum BMF?

Vielmehr zeigen die Tatsachen, dass weder StS DDr Fuchs noch sonst jemand aus dem BMF auch nur im Ansatz versucht hatte, für die NOVOMATIC günstige Änderungen des GSpG, insbesondere in Form von Ausschreibung von Lizenzen, zu erwirken.

4. Kein Vorteil für NOVOMATIC durch Einführung eines Bundes-Konzessionssystems für Sportwetten

Wie der Ausschussbericht festhält, sah der Entwurf der GSpG-Novelle 2019 eine Verdoppelung der Wettabgaben vor. Dass dies eine **massive Verschlechterung** für die Sportwetten anbietende Tochtergesellschaft der NOVOMATIC, die ADMIRAL Sportwetten GmbH (im Folgenden kurz „ASW“ genannt) bedeutet hätte, liegt auf der Hand. Die Schlussfolgerung des Ausschussberichts, dass dies nur „auf den ersten Blick nachteilig gewesen wäre, aber bei der Einführung eines Konzessionensystems für Sportwetten und der Möglichkeit Konzessionen zu erhalten, es für NOVOMATIC in Anbetracht der starken Stellung am Markt ein Vorteil gewesen wäre“²⁷, basiert auf keinerlei Feststellungen und ist aus mehreren Gründen **unlogisch und falsch**:

NOVOMATIC ist im bestehenden System der unbeschränkten Anzahl von Landeskonzessionen klarer Marktführer und zwar nicht nur terrestrisch, sondern auch online. Jede Einführung einer zahlenmäßigen Beschränkung von Konzessionen kann für NOVOMATIC nur zu Einbußen bei den Einnahmen führen.

Der Rohentwurf zur GspG-Nov 2019 hat **nur** die Verdoppelung der Wettabgabe vorgesehen. Selbst wenn seitens des BMÖDS unter dem damaligen Vizekanzler Strache die Überführung der (Online-)Sportwette in das GSpG und die Einführung einer Konzessionsvergabe gewünscht war, finden sich dazu **keinerlei gesetzliche Vorhaben, Entwürfe** etc. Anders als beim Faktum „Zanoni“ gibt es **keinerlei Aussagen** über eine Junktimierung der Verdoppelung der Wettabgabe mit der Einführung eines Konzessionensystems für (Online-)Sportwetten – wäre dies alles „eine ausgemachte Sache“ zwischen NOVOMATIC und Strache gewesen, dann hätte Strache dies wohl

²⁴ Kapitel 2 Pkt 5.6.

²⁵ Kapitel 2 Pkt 6.2.

²⁶ Siehe Pkt 3.2. der Stellungnahme.

²⁷ Kapitel 2 Pkt 6.6.

wie bei „Zanoni“ zur Bedingung gemacht. Dies ist nicht der Fall, da es diesen Plan zwischen NOVOMATIC und Strache nicht gab.

Von dem herbeigeredeten langfristigen Plan ist in den gesamten Überlegungen, Besprechungsunterlagen und Aussagen der damit befassten Mitarbeiter nichts zu finden. Die behauptete Besserstellung durch die Einführung von Konzessionen bei (Online-)Sportwetten war also in keiner Weise logistisch überhaupt angedacht.

Dies verwundert auch nicht weiter, denn: Mit welcher rechtlichen Begründung hätte ein nicht-regulierter Bereich, der dem freien Wettbewerb unterliegt, nun ohne die europarechtlichen Vorgaben zur Dienstleistungsfreiheit zu verletzen, reguliert und beschränkt werden können?

Da Sportwetten nicht unter Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG fallen, sondern in die Auffangkompetenz der Länder (Art 15 B-VG), bedürfte es für eine Kompetenzverschiebung einer Abänderung der Bundesverfassung und damit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat. Eine solche Mehrheit ist vollkommen unrealistisch.

Darüber hinaus ist es auch realpolitisch zweifelhaft, dass die Bundesländer sich nicht gegen ein solches Ansinnen zur Wehr setzen würden.

Dass eine Beschränkung der Ausübung der Sportwette durch die Einführung eines Bundeskonzessionensystems für den aktuellen Marktführer, die ASW, nachteilig und nicht von Vorteil wäre, liegt auch wirtschaftlich auf der Hand: Es gibt eine viel größere Anzahl Sportwett- als Glücksspielanbieter. Wenn nun für Sportwetten eine beschränkte Anzahl von Konzessionen ausgeschrieben würde, ist davon auszugehen, dass die ASW nicht alle Konzessionen erhalten und somit automatisch Marktanteile verlieren würde.

Wie schon unter Pkt 3.1. ausgeführt ist nachweislich eine Gruppe gegen das IP-Blocking aufgetreten, nämlich der OVWG.²⁸ Da es sich bei den Mitgliedern des OVWG um große Sportwettanbieter, welche zumeist basierend auf einer Malta-Lizenz in Österreich neben Sportwetten auch illegales Glücksspiel anbieten, hätten diese Sportwettanbieter ein Interesse daran gehabt über eine Online-Sportwettkonzession nunmehr legales Online-Glücksspiel in Österreich anbieten zu können. Neben StS DDr Fuchs, hält auch Mag Clemens Mitmessner in seiner Zeugeneinvernahme bezüglich der von ihm vorgelegten Beilage ./9 fest, dass er glaubt, dass diese aus einer Unterlage des OVWG herauskopiert bzw zumindest daran angelehnt ist.²⁹ Auch von Mag Laure wird bestätigt, dass ua der OVWG Lobbying betrieben hat.³⁰

Zusammengefasst kann zum Thema "Sportwetten" daher Folgendes festgehalten werden:

- NOVOMATIC ist im Rahmen des bestehenden Systems der Landeskonzessionen bereits Marktführer bei Sportwetten in Österreich. Für die NOVOMATIC wäre die Errichtung eines Bundes-Konzessionensystems für (Online-)Sportwetten ein wirtschaftlicher Nachteil, da

²⁸ Siehe auch bei Pkt 3.1. der Stellungnahme.

²⁹ Darin werden auch Mitglieder des OVWG wie bet-at-home.com und Interwetten explizit genannt und IP-blocking unter dem Titel „Warum seriöse Online-Glücksspielanbieter aus der EU nicht geblockt werden dürfen“ abgelehnt. ON 476 AS 437.

³⁰ Kapitel 2 Pkt 6.3.2. mit Verweis auf FN 947 (Mag Melanie Laure).

sie jeden Fall eine wirtschaftliche Einbuße im Vergleich zur aktuellen gesetzlichen Lage, die keine Limitierung vorsieht, hätte. Da die NOVOMATIC – anders als eine Vielzahl großer Sportwettanbieter – kein illegales Glücksspiel basierend auf einer „EU-Lizenz“ in Österreich anbietet, benötigt sie auch keine Hintertür der Legalisierung.

- ➔ Davon abgesehen ist auch aus europa- und verfassungsrechtlichen Erwägungen die rechtliche Umsetzung der Entliberalisierung der Sportwette und der Zustimmung der Länder zu einer Kompetenzverschiebung völlig unrealistisch.
- ➔ Darüber hinaus gab es keinerlei Anhaltspunkte, dass ein derartiges Vorhaben legalistisch umgesetzt hätte werden sollen (wohl auch aus den zuvor genannten Gründen).

5. Beweise

Obwohl im Rahmen des Untersuchungsausschuss 105 Auskunftspersonen – unter Wahrheitspflicht – einvernommen und über zwei Millionen Seiten an Dokumenten vorgelegt wurden, stützt sich der Ausschussbericht auf Medienberichte und auch auf Aussagen von Personen in Medienberichten. Dies ist in mehrfacher Weise problematisch und deckt sich auch nicht mit den von der VO-UA vorgesehenen Beweismitteln bzw dem Beweisbeschluss. Zu diesen zählen alles, was unter den Begriff „Akten und Unterlagen“ fällt und welche dann zu klassifizieren sind. Medienberichte gehören jedenfalls nicht dazu.

Die in den diversen Medien getroffenen Aussagen sind oftmals mit Wertungen versehen und daher nicht objektiv. Sie wurden vom Untersuchungsausschuss auch nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Dasselbe gilt für die zitierten Aussagen diverser Personen, die von diesen außerhalb des Untersuchungsausschusses (und somit nicht unter Wahrheitspflicht) getätigten wurden.

Durch diese Art Feststellungen zu treffen wird der Grundsatz der Unmittelbarkeit von Beweisen verletzt und nicht überprüften Wertungen der Anschein der Objektivität und Richtigkeit gegeben.

6. Kein Nachweis eines „Deals“

Es wurde weder ein „Deal“ zwischen der NOVOMATIC mit der FPÖ noch mit der ÖVP festgestellt.

Jede der zu diesem Thema befragten Auskunftspersonen hat sämtliche – der in Raum gestellten – Varianten von „Deals“ verneint.

Durch keine der vorgelegten Unterlagen wurde ein „Deal“ bestätigt.

Die ÖVP (Österreichische Volkspartei) – Bundespartei erstattet zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 4.3.7., 9.3.6., 10.2.2., 10.4.3., 10.14., 14.2., 14.3., 15., 17.

Kapitel 2: Das Glücksspiel

Unterkapitel: 2.1., 2.2.2., 2.3.2., 3.4.1., 3.4.3., 3.4.5.

Kapitel 3: ÖBAG – Die Österreichische Beteiligungs AG

Unterkapitel: 3.1.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Wir weisen sämtliche angeführten Behauptungen, Annahmen sowie Schlussfolgerungen betreffend die ÖVP entschieden zurück.

Wir möchten anmerken, dass in einigen der angeführten Passagen des Öfteren von „Der ÖVP“ gesprochen wird und dass „die ÖVP“ vermeintliche Absprachen getroffen haben soll. Dies wird in weiterer Folge häufig mit Personen verknüpft, die zu diesem Zeitpunkt weder vertretungsbefugt noch bevollmächtigt waren, für die ÖVP (Österreichische Volkspartei) - Bundespartei zu sprechen. Darüber hinaus werden des Öfteren Annahmen getroffen, deren vermeintliche Grundlage außerhalb des Untersuchungszeitraumes liegt und für welche es bis heute keinerlei fundierte Beweise gibt.

Des Weiteren möchten wir betonen, dass die oben angeführten Passagen aufzeigen, dass im Zuge des Ibiza-Untersuchungsausschusses, die Formulierung von Anschuldigungen sowie Unterstellungen, basierend auf Mutmaßungen, in den Vordergrund gerückt ist. Die Erbringung von Fakten, um die formulierten Anschuldigungen sowie Unterstellungen zu beweisen, erfolgte nicht und führte in weiterer Folge zu einer Beschädigung der politischen Kultur in Österreich. Die daraus resultierende Praxis, nämlich die Abkehr von der politischen Debatte hin zu einer Politik der Anschuldigungen und falschen Unterstellungen, entspricht nicht dem, was unserer Meinung nach, den Inhalt eines Untersuchungsausschusses darstellen sollte.

Dementsprechend stellen wir abschließend fest: Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage und wir weisen diese entschieden zurück.

Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Christian Pilnacek

Betreff: Ibiza- Untersuchungsausschuss; Schreiben vom 12.08.2021; Textteile des Berichtsentwurfs.

STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 12.08.2021 hat mir der Verfahrensrichter-Stellvertreter im Ibiza-Untersuchungsausschuss, Dr. Ronald Roher die mich betreffenden Textteile des Berichtsentwurfs „Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“ Unterkapitel: 2.2.2., 2.2.3, 2.5., 3.5.4.[im Schreiben nicht erwähnt, aber von Relevanz], 4.1.1., 4.2.6., 4.2.7. [im Schreiben nicht erwähnt, aber von Relevanz], 5.1., 5.3., 6., 8., 10., 11., 12.“ übersendet und darauf hingewiesen, dass ich nunmehr innerhalb von zwei Wochen zu den betreffenden Ausführungen Stellung nehmen kann.

Fristgerecht (das Schreiben wurde mir an meiner Heimatadresse durch Hinterlegung (RSB) zugestellt, nachdem es zunächst – trotz bekannter Suspendierung (!) – an meine Büroadresse gesendet wurde; ich habe es am 17.08.2021 behoben) erstatte ich folgende

Stellungnahme:

1. Vorbemerkung:

Gegen mich wird bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Ermittlungsverfahren zur AZ 9 St 64/21s, das mit dem Untersuchungsgegenstand des Ibiza-Untersuchungsausschusses in keinem Zusammenhang steht, und ein Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde zur AZ 2021-0.148.731 geführt, in dem das BVwG mit Erkenntnis vom 08.06.2021, AZ W116 2241025-1/8E, W116 2241898-1/8E, meine Suspendierung verfügt hat. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse nimmt auf diese besondere – belastende – Situation kaum Rücksicht, weshalb dem Bericht des Untersuchungsausschusses besondere Bedeutung zukommt, stellt er doch auch in diesen Verfahren ein möglicher Weise belastendes Beweismittel dar und verarbeitet personenbezogenen Daten, über deren rechtmäßige Gewinnung und Verwendung die zuständigen Gerichte bzw unabhängige Behörden noch keine abschließende Entscheidung getroffen haben. In den Ausführungen des Berichts gilt es daher alles zu vermeiden, was eine unabhängige und unbeeinflusste Entscheidungsfindung präjudiziert bzw ihrer Wirksamkeit entkleidet.

1.1. Gegen die Übermittlung und somit gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Bundesministerin für Justiz an den Ibiza-Untersuchungsausschuss, nämlich u.a. auch der Wiedergabe privater Nachrichtenverläufe im Punkt 1.1. der Stellungnahme zitierten Berichtsteile, habe ich über meinen bevollmächtigten Vertreter B&S Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH Beschwerde an die Datenschutzbehörde gemäß Art 77 DSGVO und § 14 DSG wegen einer Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs 1 DSG erhoben (Verstoß gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 5 DSGVO sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 bzw 9 DSGVO). Die Beschwerde ist bei der Datenschutzbehörde zur AZ DSB GZ D124.4419 anhängig; eine Entscheidung liegt noch nicht vor. Hier entsteht durch die Veröffentlichung

der Nachrichtenverläufe in den im Punkt 1.1. der Stellungnahme zitierten Unterkapiteln eine Verletzung von Art 14 EMRK und Art 47 Abs 1 EU-GRC, weil Art 77 Abs 1 DSGVO und § 24 DSG ihrer Wirksamkeit entkleidet würden, wenn die betroffenen Daten ungeachtet des Ergebnisses meiner Beschwerde im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschuss veröffentlicht würden (zur Geltung der Vorschriften der DSGVO (und in weiterer Folge des DSG) auch für Organe der Legislative – konkret auch für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss - siehe BVwG 23.11.2020, W211 2227144-1 mwN).

- 1.2. Wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch das Verhalten des Ibiza-Untersuchungsausschusses und/oder durch das Verhalten des Vorsitzenden und/oder des Verfahrensrichters des Untersuchungsausschusses habe ich durch meinen bevollmächtigten Vertreter Eisenberger Rechtsanwälte GmbH gemäß Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das Verfahren wird dort zur AZ UA 6/2021 geführt; eine Entscheidung hat der VfGH noch nicht getroffen. Auch in diesem Fall würde die geltend gemachte Rechtsverletzung gleichsam perpetuiert, wenn ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens vor dem VfGH meine personenbezogenen Daten in den im Punkt 1.1. der Stellungnahme zitierten Berichtsteilen des Berichtsentwurfs veröffentlicht würden. Es kann doch nicht im Sinne der Rechtsstaatlichkeit sein, dass sich der Bericht des Untersuchungsausschusses über die Entscheidung des VfGH hinwegsetzt bzw diese präjudiziert.
- 1.3. Gegen das in der Vorbemerkung zitierte Erkenntnis des BVwG habe ich über meine bevollmächtigten Vertreter B&S Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde an den VfGH erhoben, die zur AZ E 2773/2021 anhängig ist und über die noch kein Erkenntnis des VfGH ergangen ist. Gegenstand dieser Beschwerde ist ua einmal mehr der Umstand, dass Nachrichtenverläufe übermittelt wurde, die über das am 17.03.2021 (41. Sitzung des Untersuchungsausschusses) wirksam gewordenen Verlangen der Abgeordneten Krainer, Krisper, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Justiz betreffend sichergestellte Daten aus dem Mobiltelefon von SC Pilnacek hinausgehen, weil dieses ausschließlich auf die Kommunikation mit dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien begründet war, tatsächlich jedoch auch Nachrichtenverläufe mit anderen Gesprächsteilnehmern (ua KC N und Univ.Prof. Dr. B) vorgelegt wurden. Die geltend gemachte Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, ua mangels hinreichender Sicherung von (sensiblen) Informationen durch die Verfahrensordnung Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse (VO-UA) und das Informationsordnungsgesetz (InfoG) würde auch in diesem Punkt schlichtweg präjudiziert, wenn der Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses solche Nachrichtenverläufe ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens vor dem VfGH wiedergibt.
2. Durch das Zitieren von Medienartikeln in den in Punkt 1.1. zitierten Berichtsteilen (siehe FN 2897, 2899, 3049, 3055, 3225, 3226, 3229, 3237, 3272, 3274, 3305, 3306) wird die in Punkt 1. der Stellungnahme gerügte Rechtsverletzung verstärkt und verdoppelt. Es wird dabei auch verabsäumt, festzuhalten, dass die Medienartikel vom 02.06.2021 und 08.06.2021 nur dadurch zustande kommen konnten, dass die betreffenden Daten entgegen ihrer Klassifizierung gemäß § 4 Abs 1 Z 2 InfoG mit Stufe 2 („vertraulich“) direkt und zugestandener Weise von einer Fraktion des Untersuchungsausschusses Vertreter*innen von Medien weitergeleitet wurden. Dass diese Verletzung maßgebender Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nicht einmal ansatzweise festgestellt, ja im Gegenteil durch das Zitat auf diese Artikel in den FN 3225, 3226, 3229 und 30237, aber auch in den FN 3049, 3055 noch legitimiert wird.
3. Im Punkt 4.2.6. wird der durch ein Interview von Vrabl-Sanda in der ORF-„ZIB 2“ am 6.6.2019 verursachte Nachrichtenverlauf zwischen mir und Fuchs dargestellt, wobei ich mich dadurch

in meinen Rechten verletzt erachte, weil nicht festgehalten wird, was Gegenstand des Interviews war. Trotz Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft, dass die gegen mich und Fuchs erhobenen Vorwürfe der Leitung der WKStA keinen Anfangsverdacht gegen mich und Fuchs zu begründen vermögen, wiederholte die Leiterin der WKStA in diesem Interview eben gerade die identen Vorwürfe, was wohl auch einen berechtigten Ärger auslöste. Es hätte auch festgestellt werden müssen, dass die angesprochene Medienkampagne nicht in die Tat umgesetzt wurde und sich sowohl Fuchs als auch ich in unseren öffentlichen Äußerungen jedweder direkter Kritik an der WKStA enthielten (im deutlichen Gegensatz zur deren wiederholten Kritik an Maßnahmen der Fachaufsicht).

4. Wenn im Punkt 4.2.7. direkte Kommunikation zwischen LOStA Fuchs/Pilnacek und Holzer kritisiert wird, so betrachte ich mich dadurch in meinen Rechten verletzt, dass ich zu diesem Gegenstand nicht befragt wurde und wiederum ein Artikel zitiert wird (FN 3237), der durch eine dem InfOG widersprechende Weitergabe meiner Nachrichtenverläufe an Medienvertreter*innen verursacht wurde.
5. Wenn im Punkt 8. ungewöhnliche Vorgangsweisen behauptet werden, so erachtet ich mich dadurch in meinen Rechten verletzt, als ich zu den Gründen von Berichtsaufträgen nicht befragt wurde und es zB ganz und gar nicht ungewöhnlich ist, einer Beschwerde einer als Zeugen geladener Person mittels einem Berichtsauftrag nachzugehen (siehe § 37 StAG). Auch der Umstand, dass es geradezu eine Pflicht der mit der Fachaufsicht betrauten Stellen darstellt, Konflikte zwischen Staatsanwaltschaft und ermittelnden Polizeieinheiten zu lösen und zu bereinigen, wozu deren Ursachen und mögliche Lösungen bzw vertrauensbildende Maßnahmen auch zunächst in direkten Gesprächen zu klären sind, findet hier keine Berücksichtigung.

Die PREMIQAMED Group erstattet zu folgenden Textteilen,

Kapitel 8: PRIKRAF – Der Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds

Unterkapitel: 4.4., 6., 8.2.,

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Der PremiQaMed Group wurden die Unterkapitel 4.4., 5., 6. 7. und 8 aus dem Kapitel 8: PRIKRAF des Untersuchungsausschussberichts übermittelt.

In dem Bericht wird insinuiert, dass die Gewährung der Spende nicht im Zusammenhang mit dem Nationalrats-Wahlkampf 2017, sondern vielmehr mit einer Gesetzesänderung zum PRIKRAF gestanden hätte. Tatsächlich handelte es sich aber um eine Spende iZm dem Nationalratwahlkampf 2017.

Der Bericht ist insoweit unrichtig, als:

1. mehrere dem UA vorliegende Beweismittel mit Stillschweigen übergangen wurden, wodurch auf einem unrichtigen und unvollständigen Beweisbild gegründete Schlussfolgerungen behauptet wurden und
2. „Schlussfolgerungen“ ohne zugrundeliegende Beweisergebnisse gezogen wurden sowie
3. rechtlich falsche Ausführungen aufgenommen wurden.

Der unrichtige Eindruck, den der Bericht erweckt, kommt demnach durch eine unvollständige Beweiswürdigung zustande. Dem Untersuchungsausschuss lagen Unterlagen, insbesondere Emails, Dokumente und Auskünfte vor, welche bei Berücksichtigung im Ausschussbericht zu einer anderen Schlussfolgerung geführt hätten, wenigstens aber berücksichtigt (gewürdigt) werden müssen. So enthält der Bericht Spekulationen ohne Beweisgrundlage.

Ad (1.): Der Bericht hat folgende dem Untersuchungsausschuss vorliegende Beweismittel mit Stillschweigen übergangen:

- a. Der Bericht hat das E-Mail vom August 2017 an die Group-Compliance der übergeordneten Gesellschaft nicht gewürdigt, in dem der Spendenbeschluss nach

Beschlussfassung bereits im August 2017 dokumentiert worden war (und sohin die Spende in der Wahlkampfzeit beschlossen wurde). Der Bericht übergeht dieses E-Mail mit Stillschweigen und ignoriert dieses Beweismittel. Eine Berücksichtigung hätte entgegen den Berichtsausführungen zum Ergebnis geführt, dass ein Zusammenhang mit dem Wahlkampf besteht.

- b. Der Bericht übergeht weiters mit Stillschweigen das E-Mail des Spendenempfängers ÖVP vom 18. Dezember 2017, mit dem der PremiQaMed die Überweisungsdetails bekanntgegeben wurden. Der Bericht ignoriert auch dieses Beweismittel. Eine Berücksichtigung hätte entgegen den Berichtsausführungen zum Ergebnis geführt, dass dieses E-Mail eine Erklärung für die Zahlung der bereits im August 2017 beschlossenen Spende im Dezember 2017 bietet.
- c. Weiters bringt der Bericht die Zahlung im Juni 2018 mit einem Gesetzesantrag vom Dezember 2018 in inhaltlichen Zusammenhang, ohne dabei eine wesentliche, dem Untersuchungsausschuss vorliegende Aussage zu würdigen. So wurde die Aussage des ua für Compliance zuständigen Geschäftsführers der PremiQaMed vom 21. Mai 2021 nicht im Bericht erwähnt, welcher auf die Frage, warum die zweite Spende im Juni 2018 erfolgte, aussagte, dass „*die Zahlung der Spende eines der vielen To-Dos (war) die ich auf meinem Schreibtisch hatte. Ich habe diesen Punkt vor meinem Urlaub abgearbeitet*“. Bei Berücksichtigung dieser Aussage hätte sich der Bericht mit deren Inhalt und Glaubwürdigkeit auseinanderzusetzen gehabt. Das hat er unterlassen und vielmehr ein Naheverhältnis der **Zahlung im Juni 2018** mit der ein halbes Jahr später eingebrochenen Regierungsvorlage im Dezember 2018 hergestellt.
- d. Der Bericht hält in Unterkapitel 8.2. fest, dass keine dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen existieren würden, welche im Gesetzwerdungsprozess das Argument des **Ausgleichs der Benachteiligung der Privatkrankenanstalten** gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten als Argument für die Erhöhung darlegen würde. Zwar erwähnt der Untersuchungsausschussbericht in Unterkapitel 6 aus dem Kapitel 8: PRIKRAF ein Dokument „*Novellierung Gesetzestext 149 150 ASVG und PRIKRAF-G*“, berücksichtigt aber dessen Inhalt nicht, sondern übergeht ihn in diesem Punkt mit Stillschweigen. Genau in dem oben durch den Bericht selbst zitierten Dokument - und damit augenscheinlich vorliegend - wird die Berechnungsgrundlage für die Erhöhung der Fondsmittel dargelegt und der zusätzliche Betrag mit der Wortfolge „*Gleiches Entgelt für gleiche Leistung*“ begründet. Diese Wortfolge soll zum Ausdruck bringen, dass eine medizinische Behandlung eines sozialversicherten

Bürgers für die Sozialversicherung gleich viel wert sein sollte, egal in welchem Krankenhaus sich der Versicherte behandelt lässt. Genau dies ist jedoch nicht der Fall. Die Sozialversicherung bezahlt für die gleiche Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus deutlich mehr Geld als in einer privaten PRIKRAF-Krankenanstalt (insgesamt um rund 70 Mio Euro pro Jahr). Die Erhöhung der PRIKRAF Mittel war sohin durch vorliegende Unterlagen belegt und rechnerisch dargestellt. Eine – gebotene - Berücksichtigung und Würdigung des Beweismittels hätte entgegen den Berichtsausführungen dazu geführt, dass festgestellt worden wäre, dass sehr wohl dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen existieren, welche das Argument des **Ausgleichs der Benachteiligung der Privatkrankenanstalten** gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten im Gesetzwerdungsprozess darlegen.

Ad (2.): Der Bericht zieht „Schlussfolgerungen“ ohne zugrundeliegende Beweisergebnisse: Der Bericht führt für seine Schlussfolgerung, Motiv der Spende wäre eine Änderung beim PRIKRAF gewesen, kein – kein einziges – Beweismittel an und vermag auch keine Begründung anzuführen. Es existiert auch kein solches Beweismittel, weil kein solches Motiv bestand. Aus der Existenz des Themas PRIKRAF an sich kann denklogisch nicht darauf geschlossen werden, dass jede Spende an eine politische Partei ‚schon einen Zusammenhang haben werde‘. Das ist Spekulation ohne verfahrensmäßige und durch Beweismittel legitimierte Grundlage. Genau einer solchen Spekulation macht sich der Bericht schuldig.

Ad (3.): Der Bericht enthält rechtlich falsche Ausführungen:

Im Bericht wird in rechtlicher Würdigung behauptet, dass Spenden von Unternehmen an politische Parteien *gesellschaftsrechtlich fraglich* wären. Allein die Formulierung zeigt, dass sich der Bericht mit dieser Rechtsfrage nicht auseinandergesetzt hat, sondern leichtfertig Ausführungen tätigt. Ansonsten wäre der Bericht zu einem **konkreten Ergebnis** gekommen (nicht nur *fraglich*, sondern zulässig oder unzulässig, ggf. unter bestimmten Umständen). Die Verwendung des Begriffs „fraglich“ rückt das Verhalten (spenden) in ein bewusst rechtlich schiefes Licht, ohne eine Rechtswidrigkeit angeben zu können. Die hier relevante Spende war – im vorliegenden Ausmaß und bei den gegebenen Umständen – rechtlich zulässig. Zur Zulässigkeit von Spenden durch Unternehmen auch ohne konkreten (messbaren) Nutzen besteht vielfältige Literatur und auch Judikatur (z.B. zur corporate social responsibility). All das lässt der Bericht völlig unberücksichtigt und kommt so zu einem rechtlich falschen Ergebnis, das **Spender unzulässig vorverurteilt**. Ein solches Vorgehen ist entbehrlich.

Zusammenfassend hält die PremiQaMed fest, dass sie eine rechtlich zulässige Spende in transparenter, von Anfang an schriftlich dokumentierter Weise getätigt hat. Diese Spende

- 4 -

erfolgte, weil damals die Chance gesehen wurde, die Blockade, in die sich die damaligen Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP manövriert hatten, durch eine neue Bewegung aufzubrechen. Diese Blockadehaltung ist medial vielfach dokumentiert und war geeignet, dem Wirtschaftsstandort Österreich zu schaden.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“

Unterkapitel: 2.5.5.5., 9.

Kapitel 10: Die Schredder-Affäre

Unterkapitel: 3.7., 4., 5., 6.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“ - Unterkapitel: 2.5.5.5.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass mir das Unterkapitel 2.5.5.5. nicht zur Kenntnis gebracht wurde, sondern das Unterkapitel 3.5.5.5. zu welchem ich folgende Stellungnahme abgebe:

Am 18.07.2019 wurde eine freiwillige Nachschau auf Anordnung der WKStA durch Beamte der SOKO Tape in der Wohnung des Arno MELICHAREK durchgeführt. Dieser Ermittlungsschritt wurde von der Oberstaatsanwältin JILEK geleitet. Die freiwillige Nachschau erfolgt mit Einverständnis des Berechtigten und stellt keine Durchsuchung gem. § 117 Z 2 StPO dar. Diese verhältnismäßig gelindere Maßnahme zur Durchsuchung, sollte die Überprüfung des Anfangsverdachts sicherstellen. Im Raum stand der Tatbestand des Betruges durch Nichtbezahlung der Gebühr fürs Schreddern von Festplatten in Höhe von € 75,00 und in diesem Zusammenhang der Verdacht der Beweismittelunterdrückung. Es gab keine Anhaltspunkte, die einen Konnex zum Ibizaverfahren annehmen hätten lassen.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau übergab MELICHAREK freiwillig sein Handy an die Kriminalbeamten. Die Überprüfung der Inhalte und Nichtwiederausfolgung des Mobiltelefons hätten eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse dargestellt, da er einer Inhaltsüberprüfung nicht zustimmte und es weder eine Sicherstellungsanordnung gab noch Gefahr im Verzug gegeben war. Die Sicherstellung stellt einen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie zB. das Recht auf Schutz des Eigentums dar, was eine genaue Prüfung vor Setzung dieser Ermittlungsmaßnahme bedarf.

Gefahr im Verzug lag nicht vor, da keine unabewisliche Notwendigkeit auf sofortiges Einschreiten gegenwärtig war, vor allem deshalb nicht, weil kein Beweismittelverlust drohte. Die Sicherstellung des Mobiltelefons war für die Überprüfung des Anfangsverdachts

hinsichtlich eines Betrugs nicht von unaufschiebbarer Notwendigkeit. Eine Sicherstellungsanordnung hätte die WKStA nach Darlegung aller Fakten, die die freiwillige Nachschau ergeben hat, jederzeit erlassen können.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau gab MELICHAREK an einen Laptop in seinem Büro im BKA zu besitzen. Das Büro des MELICHAREK war jedoch nicht von der freiwilligen Nachschau in seiner Wohnung umfasst. Es lag auch wie im Fall des Mobiltelefons weder ein Fall von Gefahr im Verzug vor noch gab es eine Sicherstellungsanordnung der WKStA.

Zum Vorwurf der fehlenden Information und Defiziten in der Kommunikation zwischen WKStA und Kriminalpolizei möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die gesamte Amtshandlung bei MELICHAREK mit der zuständigen OStA JILEK im Vorfeld abgestimmt wurde und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und berichtet wurden.

Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza-Affäre“ - Unterkapitel: 9.

Zur Aussage, dass der Informationsfluss zwischen OStA JILEK und meiner Person, als Ermittler in der SOKO Tape offenbar gestört war, führe ich nochmals die zum Zeitpunkt der freiwilligen Nachschau vorherrschenden Fakten an:

Die Amtshandlung am 18.07.2019 bei MELICHAREK wurde mit der Leiterin dieser Ermittlung bei der WKStA akkordiert. Der Auftrag an die Kriminalpolizei war den Anfangsverdacht hinsichtlich des im Raum stehenden Betrugs zu klären, und bei Zustimmung des Beschuldigten eine freiwillige Nachschau in dessen Wohnraum durchzuführen. Diesem Auftrag wurde Folge geleistet und nach Abschluss der Amtshandlung an die WKStA iSd StPO berichtet. Während der Nachschau wurde kein Telefonat mit der OStA JILEK geführt, aber nach der Amtshandlung und der Beschuldigtenvernehmung. Die Ermittler und die OStA standen in ständigem Kontakt, bei dem die WKStA über die jeweiligen Ermittlungsergebnisse informiert wurde und die weitere Vorgehensweise abgeklärt wurde. Eine selbstständige Anregung von Sicherstellungen war durch die laufende Information über die Ermittlungsergebnisse aus Sicht der Kriminalpolizei obsolet. Weiters ließen die Erkenntnisse keine Rückschlüsse auf einen Konnex zwischen dem Betrug und dem Ibizaverfahren erkennen und andererseits war die Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherstellung des Mobiltelefons/ Laptops und der Schadenssumme des Betrugs nicht gegeben war.

Kapitel 10: Die Schredder-Affäre - Unterkapitel: 3.7.

Zur Feststellung - „dass Reith nicht weiteren Kontakt mit Jilek hielt“ - möchte ich darauf hinweisen, dass durchaus Kontakt gehalten wurde. Einerseits wurde das Einschreiten bei MELICHAREK mit OStA JILEK akkordiert und andererseits wurde über die Amtshandlung nach der Amtshandlung am selben Tag und die darauffolgenden Tage immer wieder über neue Erkenntnisse berichtet. Alle Aktenvermerke zum Einschreiten, das Vernehmungsprotokoll des MELICHAREKs und die weitern Aktenteile wurde der WKStA am 24.07.2019 physisch übermittelt.

MELICHAREK wurde natürlich um die Zustimmung zur Einsicht in sein Mobiltelefon gebeten, welche er nicht erteilte. Dies ist nachweislich in seiner Beschuldigtenvernehmung dokumentiert, welche der WKStA übermittelt wurde. (Beilage am 24.07.2019)

Ein weiteres Einschreiten am Arbeitsplatz des MELICHAREKs konnte mittels freiwilliger Nachschau nicht durchgeführt werden. MELICHAREK kann einer Durchsuchung seiner Wohnung, als Räumlichkeit, die vom Hausrecht erfasst ist, zustimmen, jedoch ist er nicht berechtigt eine Verfügung über den Arbeitsplatz im Büro des BKA zu treffen.

Ein Einschreiten am Arbeitsplatz hätte einer Anordnung der WKStA bedurft. Die Anregung dazu kann in den laufenden Berichten an die WKStA über das Einschreiten und die Vernehmung des MELICHAREKs gesehen werden. In den Berichten wurde das Vorhandensein eines Laptops in den Büroräumlichkeiten des BKA dokumentiert.

Kapitel 10: Die Schredder-Affäre - Unterkapitel: 4.

Den Feststellungen im Unterkapitel 4 wird zugestimmt.

Kapitel 10: Die Schredder-Affäre - Unterkapitel: 5.

Zu den Feststellungen im Unterkapitel 5 betreffend Verweigerung der freiwilligen Nachschau wird auf die fehlende gesetzliche Ermächtigung der Kriminalpolizei hingewiesen in diesem Fall eine Sicherstellung von sich aus durchzuführen. Eine Anordnung von Seiten der WKStA lag nicht vor (wie im Unterkapitel 5 korrekt festgehalten).

Kapitel 10: Die Schredder-Affäre - Unterkapitel: 6.

Zur Feststellung der mangelnden Professionalität der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und WKStA ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Ermittlungsschritte gegen MELICHAREK sein Mobiltelefon und Laptop umfassend in Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen gesetzt wurden. Anordnungen der WKStA wurden umgesetzt und umgekehrt über Erkenntnisse, die die Ermittlungen ergaben, berichtet.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 8.2., 10.1., 10.2.2., 10.6., 10.9., 10.10., 10.12., 10.14., 10.15., 10.16., 11.1., 14.2., 16.

Kapitel 3: ÖBAG – Die Österreichische Beteiligungs AG

Unterkapitel: Beweiswürdigung

Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 6.6.7.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Am 12.8.2021 übermittelte mir der Verfahrensrichter per E-Mail drei PDF-Dokumente im Umfang von insgesamt 29 Seiten (im Folgenden: „Berichtsentwurf“). Dazu teile ich Folgendes mit:

Vorbemerkung

Wie sich aus dem kolportierten Gesamtumfang des Berichtsentwurfs von knapp 900 Seiten ergibt, erhielt ich nur einen Bruchteil des gesamten Entwurfs. Normzweck von § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA ist die Wahrung des rechtlichen Gehörs, das ich durch die Übermittlung fragmentarischer Textausschnitte nicht in der grundrechtlich (Art 6 EMRK) gebotenen Weise ausüben kann. Offenbar wurden im Wesentlichen die Seiten übersendet, auf denen mein Name genannt ist. Hingegen wurden sogar thematisch zusammenhängende Seiten nur teilweise zur Verfügung gestellt. Beispielsweise ist durch das Fehlen von Berichtsentwurf Seite 114 vollkommen unklar, wie der auf Seite 116 endende Abschnitt beginnt. Da ich auf den Seiten 115 f genannt werde, wäre es auch essenziell gewesen, in Seite 114 Einsicht zu haben (ein ähnliches Problem besteht durch die fehlende Seite 94). Bei verfassungskonformer Interpretation von § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA (Art 6 EMRK) wäre der gesamte Berichtsentwurf der mich betreffenden Themenbereiche zu übermitteln gewesen.

Behaupteter „Hintergrunddeal

Ein Satz unter Gliederungspunkt „8.2. Die anonyme Anzeige“ lautet (Berichtsentwurf Seite 81 f; Quellenangabe in Fußnote 232 „53/KOMM XXVII GP 23, AP Rothensteiner“): „Rothensteiner berief sich bei seiner Anhörung zur Frage, ob ihn Löger am 1.2.2019 informiert habe, dass es einen ‚Hintergrunddeal mit den Blauen gebe‘ und dass es Sidlo ‚sein muss‘, auf sein Entschlagungsrecht.“ An dieser Stelle bleibt unerwähnt, dass ich mich in der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss zu diesem Thema ausführlich äußerte (53/KOMM XXVII GP Seite 7 ff). Das Ausblenden meiner Aussagen irritiert auch deswegen, weil der Berichtsentwurf (Seite 106 ff) später diesem Thema einen eigenen Punkt (10.6.) widmet. Unerwähnt bleibt zudem meine – dem Untersuchungsausschuss bekannte und an anderer Stelle herangezogene (Berichtsentwurf Seite 120 Fußnote 459) – ausführliche Stellungnahme bei der WKStA.

Behauptete Druckausübung

Berichtsentwurf Seite 138 lautet auszugsweise: „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Casag Rothensteiner empfand offenbar eine derartige Drucksituation, dass er den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Einsichtnahme in jenen Teil des Gutachtens des Personalberaters verwehrte, der für Sidlo nachteilig war. Dadurch wurde die Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrates eingeschränkt.“ Auch damit übergeht der Berichtsentwurf meine Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss (53/KOMM XXVII GP Seite 6) und meine – dem Untersuchungsausschuss bekannten (siehe oben) – Aussagen bei der WKStA, die allesamt schlüssig erklären, warum die nicht vom Auftrag des Personalberaters umfassten, von ihm jedoch in seinen Bericht aufgenommenen Schlussfolgerungen und Bewertungen der Kandidaten dem Gesamtaufsichtsrat nicht zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Punkt übergeht der Berichtsentwurf dem Untersuchungsausschuss vorliegende Beweisergebnisse, die auch bei einer sehr freien Beweiswürdigung nicht zu übersehen sind. Die im Berichtsentwurf ohnehin nur vermutete („empfand offenbar“, vgl Seite 138) „Drucksituation“ durch die Politik lag nicht vor. Die Bewertung der Kandidaten und die Entscheidung obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat, weshalb es dessen Entscheidungsfreiheit gerade nicht einschränkt, wenn diesem eine beim Personalberater vom Aufsichtsrat nicht beauftragte Bewertung nicht zur Verfügung gestellt wird.

Antrag

Per E-Mail vom 12.8.2021 kündigte der „wesentliche Inhalt“ meiner Stellungnahme an, zumindest werden. Um eine fragmentarische Wiedergabe dieser Stellungnahme zu verhindern, beantrage ich die vollständige Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Wahrung sowohl der Verfahrensfairness (Art 6 EMRK) als auch meiner Persönlichkeitsrechte.

Wien, am 24. August 2021

Dr. Walter Rothensteiner

SAZKA Group - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 1: CASAG – Die Casinos Austria AG

Unterkapitel: 10.12.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Bezugnehmend auf den letzten Absatz 10.12 legt SAZKA Group Wert auf die Feststellung, dass es keinen wie immer gearteten „Deal“ im Zusammenhang mit der Bestellung von Herrn Sidlo gegeben hat, und dass SAZKA Group auch zu keinem Zeitpunkt bereit gewesen wäre, einen solchen abzuschließen.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)

Unterkapitel: 6.6.9.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Wenn der Ausschussbericht auf Seite 452 zu dem Ergebnis kommt, dass die Leistungen (gemeint des ISP³⁷) nicht nachvollziehbar seien, lässt der Bericht meine Aussagen in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

So habe ich zum ISP ua ausgesagt, dass der Novomatic ein Gutachten von einem Wirtschaftsprüfer übermittelt wurde, mit welchem die Zahlungsflüsse des ISP an Parteien überprüft wurden. Wortwörtlich sage ich dazu: „Dieses Gutachten wurde dann auch an Novomatic übermittelt, und in diesem Gutachten wurde festgestellt, dass keine derartigen Zahlungsflüsse seitens des Vereins durchgeführt wurden.“³⁸

Weiters habe ich befragt zu den Leistungsberichten Folgendes gesagt: „Da steht mehr oder weniger eine Zusammenfassung dessen, was das Institut pro Jahr gemacht hat. Und daraus lässt sich auch ableiten, was, wo und wie die Novomatic quasi davon profitieren hätte können oder profitiert hat, beziehungsweise hat die Novomatic aus eigene Veranstaltungen mit dem Institut gemacht beziehungsweise waren weitere geplant.“³⁹ Und weiter: „Im Wesentlichen gibt es aber umfangreiche Studien, die explizit nur für die Novomatic erstellt wurden.“⁴⁰

Ich ersuche, dass meine Aussagen auch entsprechend im Ausschussbericht berücksichtigt werden. Aus ihnen ergibt sich nämlich, dass es sehr wohl nachvollziehbare Leistungen des ISP an die Novomatic gab.

³⁷ Anm Autor.

³⁸ Seite 4 des Protokolls meiner Befragung.

³⁹ Seite 5 des Protokolls meiner Befragung

⁴⁰ Seite 6 des Protokolls meiner Befragung

Betreff:

WG: Ibiza- Untersuchungsausschuss Verständigung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter Dr. Pöschl!

Ich habe soeben offensichtlich auf das falsche Email geantwortet und ersuche Sie, da die Antwort nicht zu den Vorwürfen passt, dieses als gegenstandslos zu erachten. Ich ersuche aber zu den Vorwürfen der anonymen Anzeige Stellung nehmen zu können. Aufgrund einer Urlaubsabwesenheit kann ich Ihnen leider erst jetzt antworten.

Ich darf zu den Vorwürfen gegen meine Person, insbesondere die anonyme Anzeige wie folgt Stellung nehmen:

„Das sind krude Verschwörungstheorien von Menschen, die keine andere Antwort auf die erfolgreiche und populäre Politik von Sebastian Kurz haben als mit derartigen üblen und verleumderischen Anzeigen zu agieren.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Steiner

PER E-MAIL AN: untersuchungsausschuss@parlament.gv.at

Parlamentsdirektion
zH Hrn Dr Ronald Rohrer
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 31.08.2021

RA MMag. Dr. Andreas Pollak
andreas.pollak@petschepollak.com

Goldenes Quartier
Tuchlauben 7A
1010 Wien

T +43 1 33 60 179
F +43 1 33 60 179 15
kanzlei@petschepollak.com
www.petschepollak.com

Betreff Dr. h.c. Siegfried Stieglitz
Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter-Stellvertreter Dr Rohrer!

Hiermit geben wir bekannt, dass wir, die petsche-demmel pollak rechtsanwälte gmbh, Tuchlauben 7A, 1010 Wien, von Herrn Dr. h.c. Siegfried Stieglitz mit seiner alleinigen rechtsfreundlichen Vertretung in der gegenständlichen Angelegenheit beauftragt und bevollmächtigt wurden. Es wird um diesbezügliche Kenntnisnahme und Zustellung sämtlicher Schriftstücke zuhanden der hiermit ausgewiesenen Vertreterin ersucht.

Mit Ihrem Schreiben vom 12.08.2021, unserem Mandanten als RSb-Sendung zugestellt am 17.08.2021, wurde unserem Mandanten die Möglichkeit aufgezeigt, zu folgenden unseren Mandanten betreffenden Textteilen des Berichtsentwurfs binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen:

- Kapitel 6: Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)
Unterkapitel: 5.1.4., 5.1.6., 10., 13.
- Kapitel 7: Postenbesetzungen und Spenden (direkte Begünstigung von Parteien)
Unterkapitel: 2.3.2.

petsche-demmel pollak
rechtsanwälte gmbh

FN 392913p
FG HG Wien | Sitz Wien
UID ATU67753004
ADVM P 131636
DVR 4010687

IBAN AT39 3200 0000 1176 4123
BIC RLNWATWW
IBAN AT23 1630 0001 3022 9956
BIC BTVAAT22

Namens und Auftrags unseres Mandanten erstatten wir hierzu binnen offener Frist die folgende

Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

und führen dazu aus wie folgt:

1. EINLEITUNG

Herrn Dr. h.c. Stieglitz wurden (teilweise nur auszugsweise) die Unterkapitel 5.1.4. (S. 403-409), 5.1.6. (S. 409-410), 10. (S. 489-491) und 13. (S. 496) aus dem Kapitel 6. „Vereine (indirekte Begünstigung von Parteien)“ und auszugsweise das Unterkapitel 2.3.2. (S. 510-511, 515) aus dem Kapitel 7. „Postenbesetzungen und Spenden (direkte Begünstigung von Parteien)“ übermittelt.

Herr Dr. h.c. Stieglitz erachtet sich durch die übermittelten Textteile des Berichtsentwurfs in seinen Rechten verletzt. Insbesondere werden auf Basis einer grundlegend unrichtigen Beweiswürdigung ebenso unrichtige Schlüsse durch den Berichtsverfasser gezogen, die Herrn Dr. h.c. Stieglitz fälschlicherweise ein gerichtlich strafbares Verhalten unterstellen. Darüber hinaus werden auch Tatsachen im Berichtsentwurf schlichtweg falsch dargestellt und bei der Beweiswürdigung entsprechend unrichtig berücksichtigt. Aufgrund dieser unrichtigen Beweiswürdigung und den vom Berichtsverfasser gezogenen unrichtigen Schlussfolgerungen erachtet sich Herr Dr. h.c. Stieglitz insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er bislang keinerlei Gelegenheit dazu hatte, zu den gegen ihn im Berichtsentwurf erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und diese aufzuklären bevor der gegenständliche Bericht verfasst wurde, in seinen Rechten verletzt.

Zudem basiert die Beweiswürdigung des Berichtsverfassers – wie aus den jeweiligen Fußnoten ersichtlich – auf zahlreichen Medienberichten der letzten Jahre. Diese Medienberichte geben jedoch Tatsachen teils schlichtweg unrichtig wieder oder reißen diese völlig aus dem Zusammenhang, wodurch ein verfälschtes Bild der Wirklichkeit vermittelt wird. Die Tatsachenfeststellungen und somit auch die Beweiswürdigung zu einem großen Teil lediglich auf unrichtige Medienberichte zu stützen, ohne die betroffene Person zu befragen, widerspricht grundlegend den Grundsätzen eines fairen Verfahrens.

Ebenso wie in der angeführten verfälschten Medienberichterstattung werden auch im Berichtsentwurf insbesondere Chat-Verläufe lediglich beschränkt auf wenige aus dem Gesamtzusammenhang gerissene Nachrichten abgebildet. Auch dadurch wird ein völlig verfälschtes Bild der Wirklichkeit vermittelt. Ein solch falsches Verständnis der Tatsachen führt unweigerlich zu einer unrichtigen Beweiswürdigung und sodann auch zu den unrichtigen Schlussfolgerungen des Berichtsverfassers.

2. STELLUNGNAHME

Insbesondere die vom Berichtsverfasser an mehreren Stellen im Berichtsentwurf festgehaltene Schlussfolgerung, wonach Herr Dr. h.c. Stieglitz Spenden an den Verein Austria in Motion zu dem Zweck oder gar als „Entgelt“ dafür geleistet haben soll, in weiterer Folge Aufsichtsratspositionen

in staatsnahen Unternehmen zu erhalten bzw durch diese Spenden eine „bestimmte politische Handlungen bewirkt“ zu haben, entspricht schlichtweg nicht den Tatsachen und ist daher grob unrichtig. Die von Herrn Dr. h.c. Stieglitz an den Verein Austria in Motion geleisteten Spenden stehen mit der späteren Bestellung von Herrn Dr. h.c. Stieglitz in den Aufsichtsrat der ASFINAG in keinerlei Zusammenhang. Vielmehr war Dr. h.c. Stieglitz als erfolgreicher Immobilienunternehmer mit Fachkenntnissen sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau fachlich bestens für die Position als Aufsichtsrat der ASFINAG geeignet. Dies wurde auch vor dem Untersuchungsausschuss durch den früheren Bundesminister Ing. Norbert Hofer¹ sowie das weitere Mitglied des Aufsichtsrats der ASFINAG, Herrn Dr. Peter Franzmayr², ausdrücklich bestätigt.

Darüber hinaus nimmt Herr Dr. h.c. Stieglitz zu den ihm vorliegenden und ihn betreffenden Textteilen des Berichtsentwurfs im Besonderen Stellung wie folgt:

- Entgegen den Ausführungen im Berichtsentwurf (S. 404) hat Herr Dr. h.c. Stieglitz der FPÖ den von dieser im Nationalratswahlkampf 2017 verwendeten Bus nicht kostenlos zur Verfügung gestellt. Vielmehr wurde der Bus, der im Eigentum einer zur Unternehmensgruppe von Herrn Dr. h.c. Stieglitz gehörenden Gesellschaft steht, der FPÖ gegen ein marktübliches Entgelt in Höhe von EUR 10.000,- (exkl. USt und Maut) vermietet. Insgesamt wurde der FPÖ für die Nutzung des Busses im Wahlkampf 2017 ein Betrag von EUR 14.450,16 (inkl. Maut und USt) in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde von der FPÖ auch auf den Cent genau bezahlt. Sowohl die an die FPÖ ausgestellte Rechnung als auch der Überweisungsbeleg, aus dem die Bezahlung der Busmiete durch die FPÖ hervorgeht, liegen Herrn Dr. h.c. Stieglitz vor.

Der Umstand, dass sowohl in den entsprechenden Medienberichten als auch im Berichtsentwurf völlig tatsachenwidrig festgehalten wird, dass Herr Dr. h.c. Stieglitz den Bus der FPÖ unentgeltlich zur Verfügung gestellt hätte, belegt exemplarisch die unrichtige Medienberichterstattung sowie die darauf aufbauenden unrichtigen Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigungen des Berichtsverfassers.

- Die sinngemäßen Ausführungen an mehreren Stellen im Berichtsentwurf (siehe etwa S. 496), wonach der Berichtsverfasser aus den im Bericht abgebildeten Chatverläufen ableitet, dass Herr Dr. h.c. Stieglitz, Herr Strache und Herr Ing. Hofer im Sommer 2017 vereinbart hätten, dass Herr Dr. h.c. Stieglitz an den Verein Austria in Motion spenden sollte und als Gegenleistung (im Falle einer Regierungsbeteiligung der FPÖ) dafür in einen Aufsichtsrat entsendet werden würde, ist grundlegend falsch. Eine solche Vereinbarung (Spende als Gegenleistung für eine Aufsichtsratsposition) wurde nie geschlossen. Die von Herrn Dr. h.c. Stieglitz geleisteten Spenden erfolgten völlig freiwillig, ohne sich dafür jemals eine Gegenleistung versprechen zu lassen oder diese gar zu fordern.

Eine solche Annahme (Vereinbarung von sinngemäß „Spende gegen Aufsichtsratsposten“) erscheint auch angesichts des vermeintlichen Zeitpunkts dieser

¹ 55/KOMM XXVII. GP 32.

² 117/KOMM XXVII. GP 8.

angeblichen Vereinbarung im Sommer 2017 geradewegs absurd. Im Sommer 2017 – somit rund vier Monate vor der Nationalratswahl am 15.10.2017 – war die FPÖ Oppositionspartei. Zu diesem Zeitpunkt waren weder der Ausgang der Wahl noch die Ergebnisse der darauffolgenden Koalitionsverhandlungen auch nur im Entferntesten absehbar. Somit ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass im Sommer 2017 gar keine derartige Vereinbarung getroffen worden und daher auch in keinerlei Zusammenhang mit der späteren Bestellung von Herrn Dr. h.c. Stieglitz zum Aufsichtsrat der ASFINAG gestanden sein kann, wären doch die im Bericht genannten Herren Strache und Hofer zu diesem Zeitpunkt nicht einmal abstrakt dazu in der Lage gewesen, eine Bestellung von Herrn Dr. h.c. Stieglitz zum Aufsichtsrat eines staatsnahen Unternehmens zuzusagen.

3. CONCLUSIO

Zusammengefasst lässt sich somit festhalten, dass Herr Dr. h.c. Stieglitz sowohl sämtliche gegen ihn erhobene Vorwürfe als auch die wie oben aufgezeigt großteils unrichtigen Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigungen des Berichtsverfassers ausdrücklich als unrichtig zurückweist.

Herr Dr. h.c. Stieglitz hat zwar zwei Mal an den Verein Austria in Motion gespendet, dafür jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Gegenleistung gefordert oder erhalten. Vielmehr wurden die Spenden völlig freiwillig geleistet.

Die von Herrn Dr. h.c. Stieglitz an Austria in Motion geleisteten Spenden standen somit in keinerlei Zusammenhang mit seiner Bestellung in den Aufsichtsrat der ASFINAG. Vielmehr wurde Herr Dr. h.c. Stieglitz aufgrund seiner ausgewiesenen Fachkompetenz als langjährig erfolgreicher Immobilienunternehmer in den Aufsichtsrat der ASFINAG berufen.

Durch die im Berichtsentwurf ausgeführten unrichtigen Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigungen sowie insbesondere durch den Umstand, dass im Bericht Vorwürfe gegen ihn erhoben werden, ohne dass er die Gelegenheit hatte, sich entsprechend dazu zu äußern und die Vorwürfe aufzuklären, erachtet sich Herr Dr. h.c. Stieglitz in seinen Rechten verletzt. Eine derart unrichtige Beweiswürdigung und die Erhebung der im Bericht genannten Vorwürfe, ohne Herrn Dr. h.c. Stieglitz rechtliches Gehör zu gewähren, verstößt zudem gegen das durch Artikel 6 MRK gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren und somit gegen die Grundrechte von Herrn Dr. h.c. Stieglitz. Ein solches Vorgehen erscheint – insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bericht durch die Medien einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird bzw bereits teilweise wurde – eines Rechtsstaates nicht würdig.

Mit freundlichen Grüßen,


petsche-demmel-pollak
rechtsanwaelte gmbh
Dachauerstr. 101
A-1100 Wien
+43 1 33 60 179; P 131696
www.petschepollak.com

MMag. Dr. Andreas Pollak
petsche-demmel pollak rechtsanwaelte gmbh

Betreff:

WG: Ihr Schreibenvom 12.8.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Rohrer!

- 1) Ich habe mir die Seiten, die mir zur Verfügung gestellt wurden, durchgelesen und die vielen Anschuldigungen eines gewissen Herrn Grubmüller sind mir total fremd . Ebenso kann ich Ihnen keinerlei Auskunft erteilen zu all den anderen Ausführungen. Mein Mann war weit entfernt von einem Lobbyisten, der für gewisse Leistungen hätte Geld bekommen. Er war beseelt von der Politik, von der ÖVP und im Speziellen von Dr. Mocks Politikverständnis und darüber hat er hinlänglich in Gastkommentaren geschrieben und Bücher verfasst. Das Einzige, was mein Mann stets wollte war, den Namen Alois Mock hochzuhalten und die damit von ihm vertretene Politik. Es gibt nicht viele, die die ÖVP so gut kannten, wie mein Mann, deshalb sind wahrscheinlich auch eine Menge Anliegen an ihn herangetragen worden. Dazu sagte er nur einmal: „Wie manche Leute sich vorstellen, wie Politik gemacht wird!“ Und ganz sicher weiß ich, dass mein Mann niemals die Aussage getätigt hätte:“ Politik ist wie: Du bohrst mit stupfen Bohrern in harten Hölzern.....und es geht leichter, wenn du schmierst“. Es ist ungeheuerlich, einem anständigen Menschen, der nicht mehr lebt und sich nicht mehr wehren kann, so etwas zu unterstellen. Es kann gut sein, dass mein Mann den einen oder anderen Rat gegeben hat, der aber niemals über das legale Maß hinausgegangen ist.
- 2) Lediglich die Aussage von Herrn Dr. Sobotka, dass mein Mann nie berechtigt gewesen ist, in irgendeiner Form für das Institut zu sprechen, kann ich bestätigen. Mein Mann hat insgeheim darunter gelitten, keine offizielle Funktion gehabt zu haben. Aus heutiger Sicht stellt sich das als Glücksfall heraus.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben und
bin mit freundlichen

Grüßen Ihre

Maria Eva Vytiska

